

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“**  
**nach § 12 BauGB**  
**Gemeinde Oberschöna**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Fassung vom 22.03.2023**

Bauleitplanung:

**Gemeinde Oberschöna**  
An der Hauptstraße 10  
09600 Oberschöna



Beauftragung:

**Sabowind GmbH**  
Fraensteiner Str. 118  
09599 Freiberg



Planverfassende:

**BPM Ingenieure GmbH**  
Waisenhausstraße 10  
09599 Freiberg



Projekt-Nr.:

10-22-047

# Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Artenschutzblätter.....</b>	<b>3</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3 Methodisches Vorgehen .....	8
1.4 Datengrundlagen.....	9
<b>2 Art und Umfang des Vorhabens.....</b>	<b>11</b>
2.1 Untersuchungs-/Betrachtungsraum .....	11
2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	13
<b>3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....</b>	<b>15</b>
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	15
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	17
<b>4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung.....</b>	<b>18</b>
<b>5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen.....</b>	<b>23</b>
5.1 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL .....	23
<b>6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....</b>	<b>36</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	36
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	37
6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement .....	37
<b>7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach §</b>	
<b>45 Abs. 7 BNatSchG.....</b>	<b>39</b>
<b>8 Zusammenfassung .....</b>	<b>40</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>41</b>
<b>Anhang 1: Relevanzprüfung.....</b>	<b>44</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	im Geltungsbereich potenziell vorkommende Fledermausarten .....	18
Tab. 2:	im UR/BR nachgewiesene vorkommende Brutvogelarten und deren Betroffenheit .....	23
Tab. 3:	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen .....	36
Tab. 4:	Zusammenfassung der Maßnahmen zum Risikomanagement .....	38
Tab. 5:	Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten.....	45
Tab. 6:	Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden wild lebenden Vogelarten .....	51

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes (Grundlage: dTK10, DOP GeoSN 2023).....	12
Abb. 2:	Fundpunkte des Kammmolches (1) (Quelle: GeoSN) .....	20
Abb. 3:	Lage der Revierzentren der Feldlerche .....	27
Abb. 4:	Lage des möglichen Brutreviers des Neuntötters.....	31
Abb. 5:	Lage der Revierzentren für Goldammer und Stieglitz.....	34

## Artenschutzblätter

Artenschutzblatt 1:	Feldlerche.....	26
Artenschutzblatt 2:	Neuntöter.....	30
Artenschutzblatt 3:	Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft mit Brutplatz in Gehölzbeständen .....	33

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte Arten und Artenschutzmaßnahmen

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter erhöht werden. Bei der Umsetzung der Energiewende im Freistaat Sachsen ist die Nutzung solarer Energie eine wichtige Säule der zukünftigen Energieversorgung. Ein Baustein zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele ist dabei, die Gewinnung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Diesem Ziel folgend, hat die Gemeinde Oberschöna in ihrer Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma“ beschlossen und damit den Grundstein für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet gelegt. Im Rahmen dieses Aufstellungsbeschlusses soll für Teilflächen des Geltungsbereichs in separaten Bauleitplanverfahren Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie für Agri-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Für die 18,1 ha große Fläche (PVA 1) auf dem Flurstück 90/1 der Gemarkung Kleinschirma wurde am 09.06.2022 der Aufstellungsbeschluss 216-07/2022 für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gefasst. Mit diesem Vorhaben kann ein Energieertrag von jährlich etwa 19 GWh erzielt werden. Die gewonnene Solarenergie wird in elektrischen Strom umgewandelt und in das öffentliche Netz eingespeist. Die technische Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch Sabowind GmbH.

Aufgrund der Lage im Außenbereich sowie der Art und des Umfangs des Vorhabens ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich als nicht privilegiert zu werten, daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung des Baurechts für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlich. Die Aufstellung erfolgt nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan in einem zweistufigen Beteiligungsverfahren, mit einem Umweltbericht als separater Teil der Begründung nach § 2 a BauGB.

Mit dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die vorliegende Unterlage Fachbeitrag Artenschutz ist neben der Eingriffsbewertung Teil der Umweltplanung. Die Ergebnisse fließen in die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein,

in der die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bauleitplanes.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gelten die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 erfolgte die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 VSchRL) in nationales Recht. Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, europäische Vogelarten, und
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"(1) Es ist verboten,*

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 ergänzt (Privilegierung). Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote für Eingriffsvorhaben gem. § 15 BNatSchG stark eingeschränkt. Sie gelten damit nur für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie für Verantwortungsarten gem. § 54 BNatSchG. Hintergrund ist, dass die übrigen besonders und streng geschützten Arten durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung finden.

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der*

*ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere, besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

#### Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

#### Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art bzw. der lokalen Population im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen Erhaltungszustand) weiterhin vorliegen. Sie sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 BNatSchG.

#### Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Vor Fassung des Aufstellungsbeschlusses erfolgten Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hinsichtlich des Umfangs notwendiger faunistischer und floristischer Erfassungen. Im Ergebnis dessen wurden als Grundlage für den Umweltbericht und den Fachbeitrag Artenschutz (FBA) folgende Erfassungen in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt:

- Biotopkartierung des Geltungsbereiches zuzüglich eines Puffers von 150 m (2022)
- Kartierung von Brutvögeln im Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 150 m (2022)
- Horsterfassung im Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 300 m (2021)
- Rastvogelkartierung im Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 500 m (2022)
- Erfassung von Zauneidechsen auf geeigneten Habitatflächen im Geltungsbereich und angrenzenden Flächen (2021 und 2022)
- Erfassung von Amphibien durch Untersuchung potenzieller Laichgewässer sowie möglicher Wanderkorridore im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich (2021 und 2022)

Die Ergebnisse der Erfassungen liegen als Anlage 4 dem Umweltbericht bei (1).

Neben der gezielten Erfassung von Arten und Biotopen wurden zusätzlich Ortsbegehungen am 06.07.2022 und 07.08.2022 durchgeführt.

Der FBA legt in einem ersten Schritt die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dar. Daran anschließend werden die prüfrelevanten Arten, die potenziell beeinträchtigt sein könnten, ermittelt und anschließend deren Betroffenheit gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt (Relevanzprüfung, vgl. Kap. 4). Es werden grundsätzlich nur Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betrachtet. Die Berücksichtigung von anderen gemäß BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten erfolgt innerhalb der Eingriffsregelung. Die mögliche Betroffenheit steht dabei in Abhängigkeit von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art, in Verbindung mit dem potenziellen Wirkraum des Vorhabens, und leitet sich aus den Kriterien Empfindlichkeit, Gefährdung und Wirkungen ab. Die so herausgefilterten Arten stellen das relevante Artenspektrum dar.

Anschließend erfolgt für die relevanten Arten eine vertiefte Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können. Im Rahmen der Prüfung und Betroffenheitsabschätzung werden geeignete Maßnahmen entwickelt, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen unvermeidbar ist, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.4 Datengrundlagen

Folgende Daten wurden für die Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz zu Grunde gelegt:

- Ergebnisse der Biotopkartierung und der Reptilien-, Amphibien- und avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2021 bis 2022 (1)

- Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (2)
- Tabelle der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten, Version 3.1 (3)
- Brutvogelatlas Sachsen (4)
- Säugetieratlas Sachsen (5)
- Artdaten-Online, Dienst der Zentralen Artdatenbank Sachsens (6)
- Verbreitungskarten von Anhang II und IV-Arten der FFH-Richtlinie (7)

## 2 Art und Umfang des Vorhabens

### 2.1 Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Mittelsachsen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna, welche westlich an Freiberg angrenzt und großräumig betrachtet sich etwa mittig zwischen den Städten Chemnitz und Dresden befindet. Der Geltungsbereich erstreckt sich im Osten von Oberschöna über die Agrarlandschaft im Westen der Gemarkung Kleinschirma.

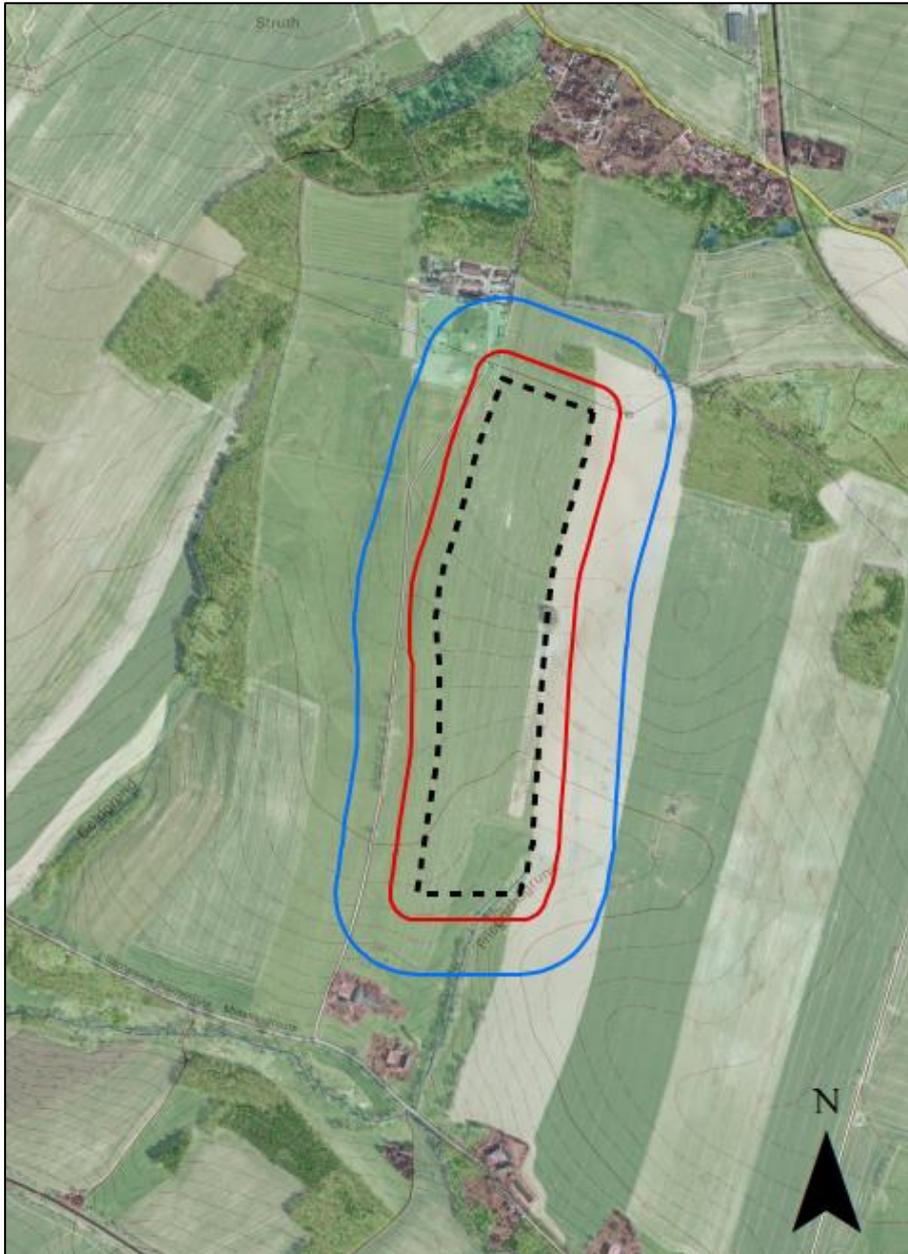
Der Geltungsbereich mit einer Größe von 18,1 ha wird nahezu ausschließlich landwirtschaftlich in Form von Ansaatgrünland genutzt und ist auch nahezu vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Er hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 950 m und eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 200 m. Die Fläche befindet sich in einer Hanglage mit südlicher Exposition. Die Geländehöhen liegen zwischen 394 m NHN im Süden und 418,5 m NHN im Norden.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Osten durch ein kleines Feldgehölz, welches von Schwarz-Erlen dominiert wird und eine Gesamtgröße von etwa 1.200 m<sup>2</sup> hat. Weiterhin befindet sich entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, welche im Südosten dann in eine Staudenflur nährstoffreicher frischer Standorte übergeht. Im Osten grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Nördlich, westlich und südlich des Geltungsbereiches setzt sich die intensive Grünlandnutzung in Form von Ansaatgrünland, Intensivmähwiesen und Intensivweiden fort. Etwa 50 bis 100 m westlich des Geltungsbereiches verläuft parallel ein Wirtschaftsweg (Schotterweg) aus Süden von der Wegefahrter Straße kommend in Richtung Norden zu einem Landwirtschaftsbetrieb.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Mit Ausnahme eines zunächst verrohrten und anschließend naturfern ausgebauten Grabens („Mittelgrundbach“; Gewässer 2. Ordnung) existieren keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Die nächstgelegenen Stillgewässer befinden sich ca. 250 m östlich (temporäres Gewässer FND „Pauls Teich“) sowie ca. 400 m nordöstlich (Teiche Viebichbach) des Geltungsbereiches. (1)

Der Untersuchungsraum für den Fachbeitrag Artenschutz umfasst die Grenzen des Geltungsbereiches zuzüglich eines Puffers von 50 m. Der Untersuchungsraum umfasst damit den tatsächlichen bau- und anlagebedingten Eingriffsbereich. Für die Berücksichtigung von Arten mit großem Wirkraum oder Wechselbeziehungen wird ein Betrachtungsraum (BR) festgelegt,

der sich aus einem Puffer von 150 m um den Geltungsbereich ergibt. Die Lage des Vorhabens sowie die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Betrachtungsraumes ist in nachfolgender Abb. 1 dargestellt.



**Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes (Grundlage: dTK10, DOP GeoSN 2023)**  
(schwarz gestrichelt...Geltungsbereich; rote Linie...Untersuchungsraum/Geltungsbereich; blaue Linie...Betrachtungsraum)

## 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 18,1 ha geplant. Dabei handelt es sich um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet gemäß der sächsischen Neuabgrenzung der EU-Verordnung 1305/2013 auf einem welligen Plateau, welches bisher vorrangig als Ansaatgrünland genutzt wird.

Die Planung sieht vor, monokristalline Siliziummodule mit einer Leistung, die voraussichtlich bei mehr als 500 Wp liegen wird, zu verwenden. Die Gründung soll mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung erfolgen. Die Module werden in Reihen von 2 bis 3 Stück längs übereinander auf einem feststehenden Trägersystem aus verzinktem Stahl und Aluminium montiert. Dabei werden die Module vorzugsweise nach Süden ausgerichtet und besitzen eine Neigung von ca. 15-20°. Die Modultische werden im Endlosverfahren auf dem Gelände errichtet und stehen auf zweireihigen Rammfundamenten. Durch die Rammprofile wird auf der gesamten Vorhabenfläche lediglich eine Bodenversiegelung von unter 1 % vorgenommen. Der Abstand zwischen Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante beträgt mindestens 0,8 m. Die Gesamthöhe der Anlagen ( $OK_{max}$ ) wird eine Höhe von 3,5 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten. Die zulässige Überschirmung der Grundfläche durch die Module ist auf 70 % begrenzt (Grundflächenzahl GRZ 0,7). Neben den Modultischen werden im Geltungsbereich auch Transformatorstationen errichtet. Diese werden in Betonfertigteiltbauweise hergestellt. Die maximal mit Transformatorstationen überbaute Fläche beträgt 150 m<sup>2</sup>. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche Wegefärther Straße. Alle Kabel zwischen den AC-Sammelboxen, den Trafostationen und der Übergabestation werden in Kabelgräben in der Erde verlegt. Erforderliche Betriebswege innerhalb der Anlage werden nur im notwendigen Mindestmaß in Schotterbauweise errichtet. Das gesamte Solarparkgelände wird mit einem Zaun mit Übersteigschutz eingezäunt. Zur Vermeidung von Barrierewirkungen von kleinen und mittleren bodengebunden Wirbeltieren wird zwischen der Zaununterkante und Geländeoberkante ein Abstand von mindestens 15 cm eingehalten.

Die derzeit überwiegend als Ansaatgrünland genutzte Vorhabenfläche soll initial mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung angesät und für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage als extensives Dauergrünland bewirtschaftet werden. Auf den Einsatz von Dünger oder Pestiziden wird verzichtet. Die Flächen werden bedarfsgerecht 2- bis 4-mal im Jahr gemäht. Das Schnittgut wird von der Fläche entfernt und als Futtermittel (Heu oder Silage) landwirtschaftlich verwertet.

Das Feldgehölz im Osten des Geltungsbereiches bleibt erhalten und wird nicht überplant. Des Weiteren ist vorgesehen, im Südosten des Geltungsbereiches den Gewässerrandstreifen des

Mittelgrundbaches, der sich derzeit als Staudenflur nährstoffreicher frischer Standorte darstellt, als Blühstreifen zu entwickeln, der als extensives Grünland in das Pflegekonzept mit aufgenommen wird.

Der Verkehr von und zur PV-Anlage beschränkt sich auf einzelne Fahrten des Wartungs- und Instandsetzungsdienstes sowie auf die An- und Abfahrten zur Grünflächenpflege zur Tageszeit auf wenige Male im Jahr. Ein regelmäßiger Anlagenverkehr (z. B. täglich) ist für den Betrieb der PV-Anlage nicht erforderlich. Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme mit einer Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung der Nutzungsdauer jeweils um 5 Jahre. Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Betriebsende ohne diesbezügliche Einschränkungen wieder in ihrer vorherigen Nutzung (als landwirtschaftliche Fläche) herzustellen.

### **3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die, bezogen auf die Realisierung des Vorhabens, potenzielle Beeinträchtigungen und Störungen der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Beeinträchtigungen sind alle Auswirkungen, welche sich in der Regel auf die zeitlich befristete Durchführung der Baumaßnahme beschränken. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme wirkt überwiegend dauerhaft und wird daher bei den anlagebedingten Wirkfaktoren näher betrachtet.

##### Lärmemissionen

Während der Bautätigkeit kommt es zu temporären akustischen Störungen durch Maschinen und Fahrzeuge sowie der Bautätigkeit an sich auf der Baustelle. Die Lärmimmissionen können sich während der Bauzeit so intensivieren, dass der Vorhabensbereich während dieser Phase temporär von Arten gemieden wird.

##### Nähr- und Schadstoffemissionen

Während der Bautätigkeit kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Maschinen und Fahrzeuge kommen. Darüber hinaus sind Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe nicht auszuschließen.

##### Erschütterungen

Während der Bautätigkeit können Erschütterungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeugen und Montagearbeiten auftreten. Dies kann zu Scheuchwirkungen für auf dem Boden lebende Individuen führen.

##### Optische Störungen

Insbesondere durch nächtliche Bauarbeiten kann es zu irritierenden bzw. störenden Lichtimmissionen kommen, die zu zeitweiligen Vergrämungen störempfindlicher Tierarten führen können.

##### Baustellenverkehr

Bauzeitlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrt zu rechnen, was einerseits Lärm und Erschütterungen verursacht und andererseits die verkehrsbedingte Mortalität von bodenlebende Artengruppen erhöhen kann.

## 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind alle durch die Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Wege, Leitungen, Nebenanlagen dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

### Optische Störungen

Die Moduloberflächen können optische Störungen in Form von Reflexionen oder Spiegelungen bewirken, die irritierend vor allem auf Vögel wirken kann.

### Zerschneidungseffekte/Barrierewirkung

Die Photovoltaikanlage und die damit verbundene Umzäunung können eine Barrierewirkung für bodengebundene Organismen hervorrufen.

### Änderung der Flächennutzung

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, die sich auch auf Habitateignung und –verteilung auswirken kann.

Die intensiv genutzten Grünlandflächen im Geltungsbereich stellen ein Bruthabitat für die Feldlerche dar. In den Feldgehölzen und Baumreihen im Umkreis der geplanten Photovoltaikanlage brüten Arten des Halboffenlandes und der Kulturlandschaft wie Neuntöter, Goldammer und Stieglitz, für die die Flächen ein Bestandteil des Nahrungshabitates sein können. Für Rastvögel hat die Vorhabenfläche keine Relevanz. Auch sonst sind keine anderen streng geschützten oder seltene Arten anderer Artengruppen zu erwarten. (1) Mit Realisierung des Vorhabens werden die Flächen anteilig mit Photovoltaikmodulen überschirmt und die Flächen unter den Modulen und zwischen den Modulreihen zu einem extensiven Dauergrünland entwickelt. Dies führt einerseits zu einer Technisierung der Fläche, die sich auf Grund der Kullissenwirkung abschreckend auf Arten auswirken kann, und andererseits zu einer Extensivierung der Landnutzung was sich positiv auf Artvorkommen sowohl in Bezug auf Lebensstätten als auch auf Nahrungsverfügbarkeit auswirken kann.

### Kollisionsgefahr

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen können sich ergeben, wenn Wasservögel die Photovoltaik-Anlage mit einer Wasseroberfläche verwechseln und Landeversuche unternehmen, die dann mit Verletzungen verbunden sein können. Allerdings konnte bisher an Freiflächenphotovoltaikanlagen kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Vögeln durch Kollision mit PV-Modulen nachgewiesen werden. Da Vögel sich vorwiegend optisch orientieren, ist daher anzunehmen, dass die Vögel mit zunehmender Annäherung an die Anlage die Einzelmodule

wahrnehmen und von einer Wasserfläche unterscheiden können, sodass keine Landeversuche unternommen werden (8). Daher lässt sich daraus kein erhebliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch die Anlage ableiten.

### **3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind alle dauerhaften Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben. Folgende Wirkungen sind zu erwarten.

#### Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

Die Photovoltaik-Anlage ist grundsätzlich wartungsarm. Regelmäßige (tägliche oder wöchentliche) Begehungen oder Arbeiten an der Anlage sind nicht erforderlich. Die Module besitzen aufgrund des Aufstellwinkels und der glatten Ausführung eine gute Selbstreinigungsleistung. Die Flächen zwischen und unter den Modultischen sollen zu einem Dauergrünland entwickelt und extensiv bewirtschaftet werden. Grundsätzlich können Wartungs- und Pflegearbeiten zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von streng geschützten Arten wie Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und auch Wirbellosen führen.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen von Lärm, Licht, Vibrationen, elektromagnetische Strahlung oder Stoffen aus.

## 4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dabei handelt es sich um Arten,

- die im Freistaat Sachsen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. der Region nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 (Tab. 5 und Tab. 6) dargelegt. In der Relevanzprüfung wurden alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (2) und alle vorkommenden wildlebenden Vogelarten (3) berücksichtigt.

### Pflanzen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

### Säugetiere des Anhanges IV der FFH-RL

Im Untersuchungsraum können die in Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten potenziell vorkommen, die die Flächen als Jagdhabitat nutzen oder auch nur überfliegen. Im Untersuchungsraum befinden sich keine zusammenhängenden Leitstrukturen. Das an den Geltungsbereich angrenzende Feldgehölz setzt sich nahezu ausschließlich aus Schwarz-Erlen mit Stammdurchmessern < 0,3 m zusammen und bietet damit kein relevantes Quartierpotenzial. Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Untersuchungsraums können ein Teil des Jagdhabitates darstellen.

**Tab. 1: im Geltungsbereich potenziell vorkommende Fledermausarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Vorkommen im UR
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	U	– Untersuchungsraum könnte Jagdhabitat der Art sein – Vorkommen bis 1999 in Kleinschirma bekannt – aktuellere Nachweise (ab 2000) im südlichen Bereich von Kleinwaltersdorf

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Vorkommen im UR
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat möglich</li> <li>– Quartiere (Gebäude) in Kleinschirma ab 2000 bekannt</li> </ul>
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art weist enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände auf (im Untersuchungsraum nicht vorhanden, jedoch etwas weiter nordöstlich davon)</li> <li>– lt. Karte LK Mittelsachsen im Untersuchungsraum keine Vorkommen bekannt, jedoch nächstgelegene Funde südlich Kleinwaltersdorf und Freiberg</li> <li>– da die Art großen tgl. Aktionsradius hat (bis 20 km) ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat (u.a. freier Luftraum) nicht gänzlich auszuschließen</li> </ul>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>– geeignete Quartiere im Untersuchungsraum nicht vorhanden (Gebäudebewohner); Sommerquartier in Freiberg-Wasserberg bekannt</li> <li>– im Landkreis Mittelsachsen häufige Art, Schwärmquartiere bis zu 22 km von Sommerquartier entfernt, bei Wahl des Jagdhabitats nicht wählerisch</li> <li>– Nutzung des Untersuchungsraumes nicht gänzlich auszuschließen</li> </ul>
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	3	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorkommen potenziell möglich, da Vorkommen in Region (in Freiberg (Winterquartier) und Rosine (Sommerquartier)) bekannt</li> <li>– täglicher Aktionsradius bis 20,5 km</li> <li>– Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat möglich (Jagd im freien Luftraum)</li> </ul>

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

RL SN Rote Liste der Biotoptypen Sachsen  
V... Arten der Vorwarnliste  
2... stark gefährdet  
3... gefährdet  
EHZ SN Erhaltungszustand Sachsen  
G... günstig  
U... unzureichend

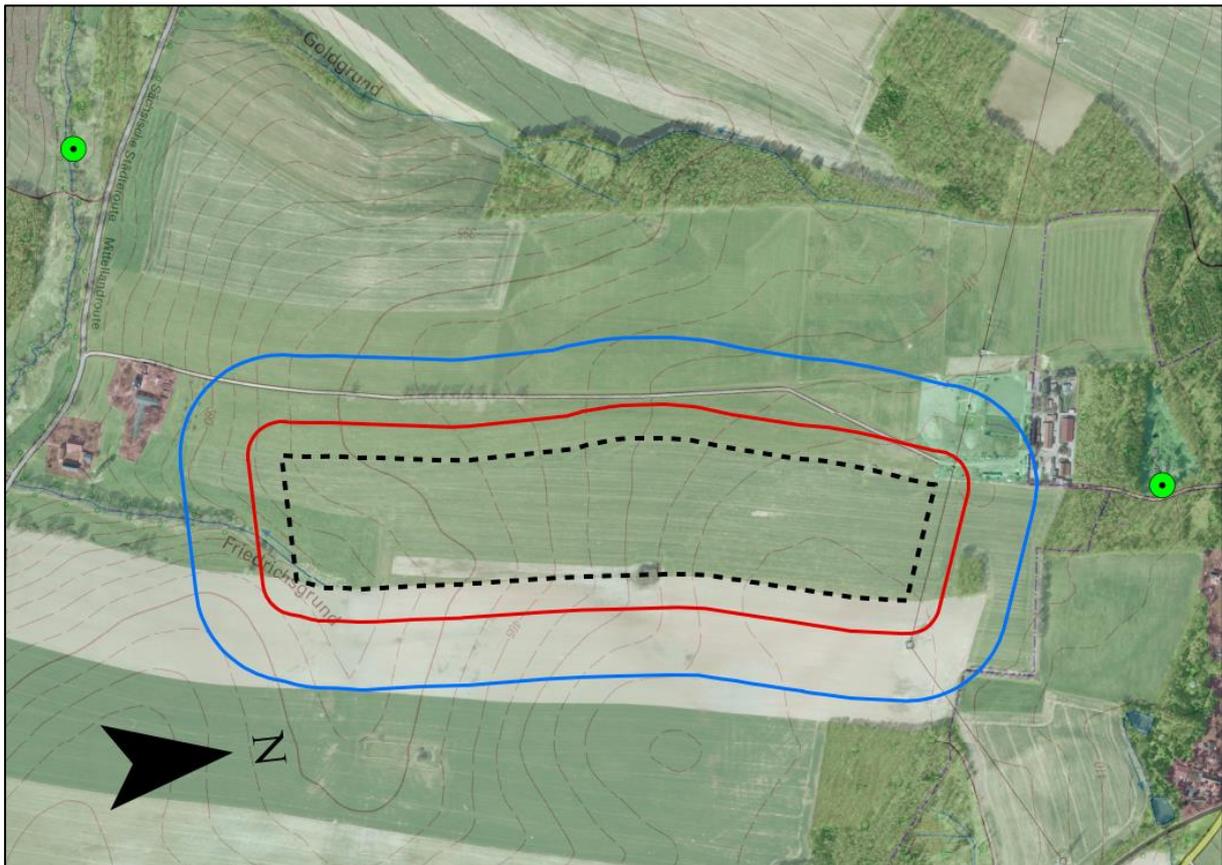
Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten sind, da weder potenzielle Quartierstandorte noch relevante Leitstrukturen beeinträchtigt werden. Die Flächen können auf Grund ihrer beschränkten Bauhöhe weiterhin überflogen werden, ohne dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Die Flächen sind auch nach der Errichtung der Photovoltaikanlage als Jagdgebiet nutzbar. Durch die vorgesehene extensive Grünlandnutzung ist sogar eine Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit durch eine Steigerung der Biodiversität und auch der Wirbellosen-Biomasse zu erwarten (9). Eine tiefere Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL

Für Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL existieren keine potenziellen Laichhabitate im Untersuchungsraum. Die durchgeführte Amphibienkartierung erbrachte keine Nachweise im Wirkraum des Vorhabens. (1)

Im Rahmen der Amphibienkartierung erfolgten Nachweise des Kammmolches in der Schirmbachaue, etwa 500 m südwestlich des Geltungsbereiches, sowie in einem Teich bei

Kleinwaltersdorf, etwa 400 m nördlich des Geltungsbereiches. Im FND „Pauls Teich“ etwa 250 m östlich des Geltungsbereiches erfolgten keine Nachweise von Amphibien des Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 2). (1) Innerhalb des Untersuchungsraums sind auf Grund der Entfernung zu den Laichgewässern und fehlender Habitatstrukturen keine Wanderstrecken oder Landlebensräume des Kammmolches zu erwarten. Die Wanderleistung dieser Art ist im Allgemeinen sehr gering und beläuft sich meist auf Distanzen von unter 400 m (10). Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.



**Abb. 2: Fundpunkte des Kammmolches (1) (Quelle: GeoSN)**  
(schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Untersuchungsraum; blaue Linie...Betrachtungsraum; grüner Punkt...Fundpunkt Kammmolch)

### Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL

Im Rahmen der Reptilienerfassung konnten im April 2021 zwei Individuen der Zauneidechse im Betrachtungsraum erfasst werden. Die Fundpunkte beider Individuen fanden sich am Feldweg etwa 90 m westlich des Geltungsbereiches im Umfeld wegbegleitender Totholzhaufen. Im Jahr 2022 konnten in diesem Bereich keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Reptilienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der Zauneidechsen zu erwarten. Es werden weder potenzielle noch nachgewiesene Habitatfläche beansprucht. Auf Grund des

geringen Ausbreitungsvermögens der Art sind auch keine Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten. Die bauzeitliche und betriebsbedingte Nutzung des vorhandenen Wirtschaftsweges (Schotterweg) stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es ist kein Ausbau des Weges erforderlich und die randlichen relevanten Totholzstrukturen werden nicht beansprucht. Der Weg stellt die einzige Zufahrt zu einem Landwirtschaftsbetrieb dar, sodass die bisherige regelmäßige Nutzung des Weges das Vorkommen der Zauneidechse offenbar auch nicht beeinträchtigte. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Libellen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Libellen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

#### Käfer des Anhanges IV der FFH-RL

Für Käfer nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

#### Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-RL

Für Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

#### Europäischen Brutvogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Entsprechend der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2021 und 2022 nutzen verschiedene Arten den Untersuchungsraum als Bruthabitat, darunter auch der Neuntöter als Art des Anhang I Vogelschutzrichtlinie. Im geplanten Anlagenbereich wurde einzig die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. In den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums zudem typische Arten der halboffenen Kulturlandschaft. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

#### europäische Rast- und Gastvögel nach Art. 1 der VSchRL

Entsprechend der Ergebnisse der Rastvogelkartierung hat der Untersuchungsraum für Nahungsgäste und Rastvögel nur eine geringe Bedeutung, weshalb eine Betroffenheit nicht zu

erwarten ist. Große Ansammlungen von rastenden Vögeln wurden nicht beobachtet. Ansammlungen > 100 Individuen konnten jeweils einmalig beim Buchfinken (>100), bei der Feldlerche (>120), beim Star (300) sowie bei der Wacholderdrossel (240) beobachtet werden, wobei sich die Individuenzahlen auf die Beobachtungen in einem Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich beziehen. Als bewertungsrelevante Rastvogelarten gilt lediglich eine Beobachtung von 8 rastenden Kiebitzen. Ansonsten wird der Beobachtungsraum (Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich) mehr oder weniger ganzjährig von Turmfalken, Mäusebussarden und Rotmilanen als Nahrungsfläche genutzt. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Flächen für Rastvögel nicht essentiell sind und auch die Vorhabenfläche nach Errichtung der Photovoltaikanlage als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Des Weiteren haben die genannten Greifvögel einen großen Aktionsraum zur Nahrungssuche, sodass für eine Beeinträchtigung der potenziellen Nahrungsfläche durch das Vorhaben ausreichend Ausweichflächen in der weitläufigen umgebenden Kulturlandschaft bestehen. Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln und Nahrungsgästen kann ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Zusammenfassung

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Relevanzprüfung für zahlreiche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergab, dass einzig für Brutvögel (v. a. Boden- und Freibrüter der offenen und halboffenen Agrarlandschaft) eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, weshalb eine genauere Prüfung der Verbotstatbestände für diese Arten erfolgt. Für andere Artengruppen sind erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

## 5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In der folgenden Tab. 2 werden die im Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, wild lebenden, europäischen Brutvogelarten aufgelistet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1). Dabei handelt es sich um Arten, für die innerhalb des Untersuchungsraums (Geltungsbereich zuzüglich 50 m Puffer) eine Brutzeitfeststellung (Status A1 und A2) erfolgte sowie um Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß (3)), für die innerhalb des Betrachtungsraums (Geltungsbereich zuzüglich 150 m Puffer) mindestens der Status mögliches Brüten (A2) festgestellt wurde. Für alle weiteren nachgewiesenen (möglichen) Brutvögel innerhalb des Betrachtungsraums und außerhalb des Untersuchungsraums kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um häufige und in ihrem Bestand nicht gefährdete Brutvogelarten, die in mindestens 50 m Entfernung zum Vorhaben einen möglichen Brutplatz haben. Die vorkommenden häufigen Brutvogelarten sind zudem störungstolerant, sodass auch eine erhebliche bauzeitliche Störung durch die Bautätigkeit nicht zu erwarten ist. Essenzielle Habitatbestandteile und Brutplätze dieser Arten werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Nach Errichtung der Photovoltaikanlage bietet die Anlagenfläche für diese Arten zudem potenzielle Brutplätze oder Nahrungsflächen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen erfolgte auch eine Horstkartierung im Umkreis von 300 m um den Geltungsbereich. Dabei wurde ein besetzter Rotmilan-Horst in etwa 400 m westlich des Geltungsbereiches und ein Mäusebussard-Horst etwa 220 m nordöstlich des Geltungsbereiches erfasst. Sowohl für die Brutplätze als auch für die Nahrungshabitatfläche sind auf Grund der großen Entfernung zum Vorhaben und ausreichenden Ausweichmöglichkeiten in Bezug auf Jagdhabitats keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Tab. 2: im UR/BR nachgewiesene vorkommende Brutvogelarten und deren Betroffenheit

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	ST	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
<b>Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (3)</b>						

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	ST	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	A2, B3, B4	V	3	U1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis von etwa 8 Brutpaaren (Status B) innerhalb des Geltungsbereiches und etwa 19 Brutpaaren innerhalb des Betrachtungsraums</li> <li>- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Brutplätzen durch Bebauung</li> </ul>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	A1			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglicher Brutvogel mit einem Brutrevier im Geltungsbereich an der Südostgrenze des Geltungsbereiches</li> <li>- Geltungsbereich könnte Teil des Jagdhabitates sein, bauzeitliche Störungen sind nicht ausgeschlossen</li> </ul>
<b>Häufige Brutvogelarten (3)</b>						
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A2			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Brutreviere im Norden und Südwesten des Betrachtungsraums</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	A2			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Nordwesten des Betrachtungsraums im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	A2			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Westen des Betrachtungsraums im Bereich des Wirtschaftsweges</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B4	V		FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Westen des Betrachtungsraums im Bereich des Wirtschaftsweges</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	A2			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Norden des Betrachtungsraums</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	A2	V		FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Nordosten des Betrachtungsraums im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B3			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Nordwesten des Betrachtungsraums im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	A2, B3, B4			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutvogel an der Grenze des Geltungsbereiches in Gehölzstrukturen</li> <li>- 3 Brutreviere im Nordwesten, Osten und Südosten des Geltungsbereiches</li> <li>- insgesamt 8 Brutreviere im Betrachtungsraum</li> <li>- Geltungsbereich könnte Teil des Nahrungshabitates sein, bauzeitliche Störungen sind nicht ausgeschlossen</li> </ul>
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	B4			FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutrevier im Nordwesten des Betrachtungsraums im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs</li> <li>- keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	ST	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	A2			FV	- 1 Brutrevier im Nordwesten des Betrachtungsraums im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs - keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	A2			FV	- 1 Brutrevier im Norden des Betrachtungsraums in einem Feldgehölz - keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	C			FV	- Brutnachweis auf einem Gittermast im Nordosten des Betrachtungsraums - keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	A2			FV	- <b>Brutvogel an der Grenze des Geltungsbereiches</b> - <b>3 Brutreviere im Norden, Osten und Südosten des Geltungsbereiches</b> - <b>Geltungsbereich könnte Teil des Nahrungshabitates sein, bauzeitliche Störungen sind nicht ausgeschlossen</b>

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

**fett**            **Brutvögel, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann und die Verbotstatbestände gesondert geprüft werden**

- ST            Status im Untersuchungs-/Betrachtungsraum (1)  
 A1 – Zur Brutzeit im möglichen/typischen Bruthabitat festgestellt (Reproduktion möglich)  
 A2 – Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat (Reproduktion möglich)  
 B3 – Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat (Reproduktion wahrscheinlich)  
 B4 – Revierverhalten an mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen (Revier vermutet)  
 C – Brutnachweis (Reproduktion sicher)
- RL SN        Rote Liste Sachsen  
 RL D        Rote Liste Deutschland  
               3 gefährdet  
               V Arten der Vorwarnliste  
               D Daten unzureichend
- EHZ SN      Erhaltungszustand Sachsen (3)  
               FV günstig  
               U1 unzureichend  
               U2 schlecht

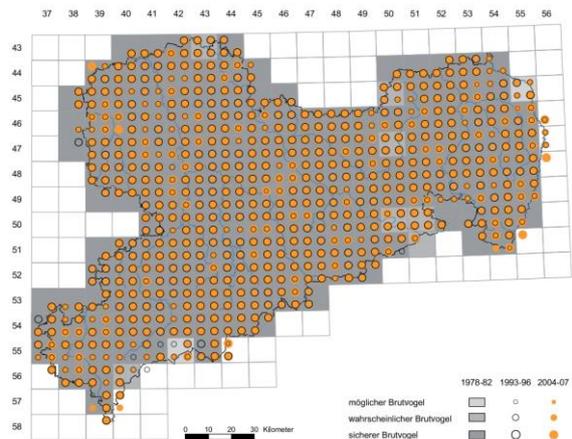
In den nachstehenden Formblättern erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Brutvogelarten für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Die Brutvogelarten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden in den nachfolgenden Formblättern Art für Art behandelt. Die Betroffenheit aller sonstigen häufigen Brutvogelarten wird in ökologischen Gilden bezüglich der Brutplatzwahl zusammengefasst abgeschätzt.

**Artenschutzblatt 1: Feldlerche**

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. V	Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>                      Eine Gefährdung für die Feldlerche geht überwiegend von Lebensraumentwertung und Gefährdung von Bruten durch Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft aus. Insbesondere eine ungünstige Fruchtfolge ungünstiger Zeitpunkt der Ackerbestellung führen zur Gefährdung von Gelegen. Zudem besteht eine Gefährdung durch Lebensraumverlust in Folge von Bebauung und Flächenversiegelung. (4)</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<p><b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p><u>Lebensraum</u>                      Die Feldlerche ist ein Brutvogel großräumiger, offener, gehölzarmen Fluren mit überschaubarer Vegetation. Ihr Hauptvorkommen beschränkt sich daher insbesondere auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgeland-schaften in den ersten Sukzessionsstadien und Heiden. (4) Sie bevorzugt dabei trockene bis wechselfeuchte Böden und eine niedrige sowie abwechslungsreiche Krautschicht. Bei der Brutplatzwahl werden hochragende Einzelstrukturen wie Bäume oder Masten und Kulissen wie Waldränder, Gebäude aber auch Straßen gemieden. (11) Dazu hat sie eine gewisse Präferenz für Höhenrücken und Kuppen gegenüber Tälern und Senken. (4)</p> <p>Die Feldlerche ist ein tagaktiver Vogel, der sich von Wirbellosen ernährt. Sie ist in Mitteleuropa ein Kurzstrecken-zieher und überwintert in Süd- und Westeuropa sowie Nordafrika. (11) Sie kommt im Brutgebiet von Februar bis Oktober vor. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Ende Juli. Sie errichtet ihre Nester in Bodenmulden. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, vielfach auch Ersatzbruten auf Grund von Gelegezerstörung durch die landwirt-schaftliche Nutzung. (4)</p> <p>Die Lebensraumeignung für die Feldlerche ist im Jahresverlauf stark von der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Vegetationsdynamik abhängig. So sind zu Beginn der Brutzeit Wintergetreide und Raps als Brutplatz attraktiv, während die Eignung mit Heranwachsen der Feldfrüchte auf Grund der zunehmenden Wuchshöhe und Halmdichte deutlich abnimmt. Lücken in den Kulturen begünstigen wiederum ein Brutvorkom-men. Beim Maisanbau, aber auch Kartoffel- und Rübenanbau, werden auf Grund der späten Bestellung der Schläge häufig Gelege von Erstbruten zerstört, die auf den im Frühjahr noch unbestellten Schlägen angelegt wurden. Während in Sachsen im Tief- und Hügelland Intensivgrünland im Frühjahr auf Grund der hohen Vege-tationsdichte eher ungeeignet ist, finden sich in den mittleren und höheren Berglagen im Grünland regelmäßig Brutreviere. (4)</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b></p> <p><u>Deutschland</u>                      In Deutschland ist die Feldlerche ein weitverbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie weist jedoch seit den 1980er Jahren einen starken Bestandsrückgang an, der noch immer anhält. (12)</p>		
<p><u>Sachsen</u> (4)</p>		

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

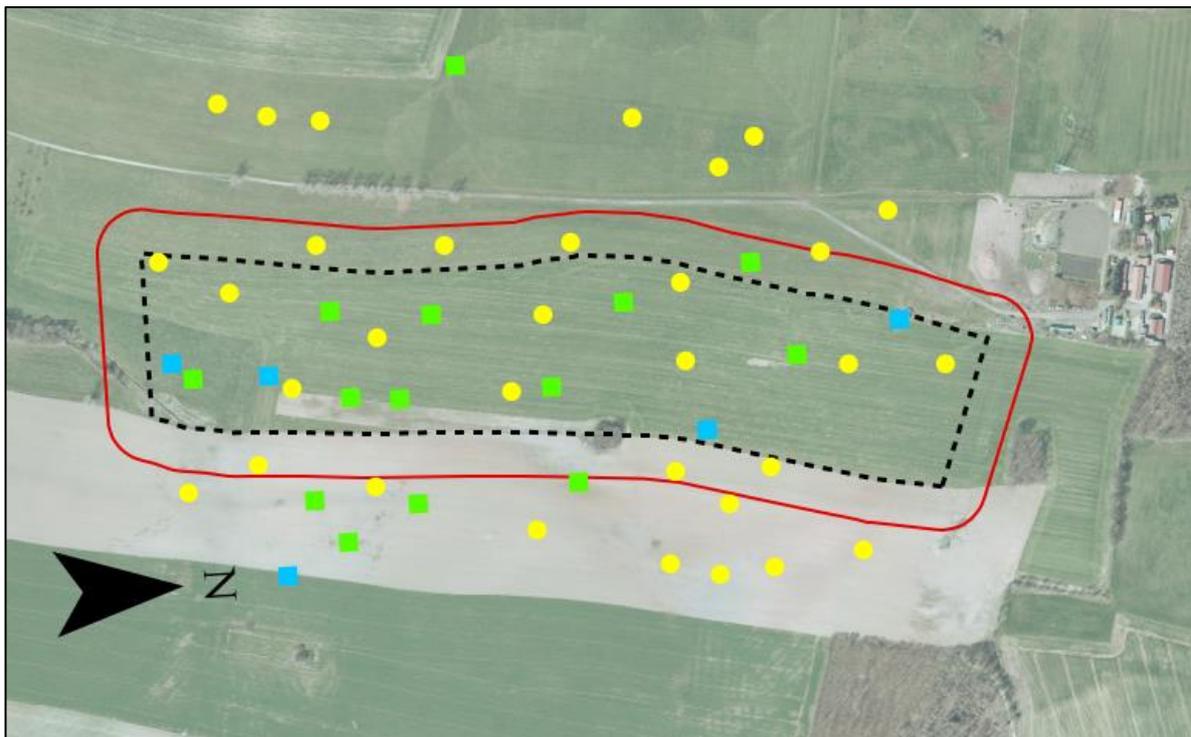
In Sachsen ist die Feldlerche Brutvogel im gesamten Gebiet. Auch in Sachsen ist der Bestandsrückgang bemerkbar. Wurde der Brutbestand in den Jahren 2004-2007 noch mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren geschätzt, ergab die Schätzung für das Jahr 2016 nur noch 35.000 bis 80.000 Brutpaare. (3)



### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       potenziell möglich

Für die Feldlerche konnten 2022 im Untersuchungsraum 12 Reviere mit dem Status wahrscheinliches Brüten (B3, B4) ermittelt werden, die sich über den Untersuchungsraum verteilen. Daneben gab es noch eine Reihe weiterer A2-Nachweise. Die ermittelte Siedlungsdichte liegt im Vorhabenbereich bei 4,4 BP/10 ha und damit im mittleren Wertebereich (Ackerland 0 bis 7,1 BP/10ha; Grünland < 300 m 0 bis 6,4 BP/10 ha; Grünland > 600 m 0 bis 3,6 BP/10 ha). (1)/ (4)



**Abb. 3: Lage der Revierzentren der Feldlerche**

(schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Untersuchungsraum; gelbe Punkte...A2-Nachweis; blaue Quadrate...B3-Nachweis; grüne Quadrate...B4-Nachweis)

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate (Intensivgrünland) im Geltungsbereich verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlagebedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Betriebsbedingt können Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei ungünstigen Pflegezeitpunkten (Mahd) der Flächen eintreten. Daher ist der Zeitpunkt der Pflegearbeiten an die Brutzeit der Bodenbrüter anzupassen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen  ja  nein

**V(FBA)1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Die Baumaßnahme zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren, um eine Tötung und Verletzung sowie Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

**V(FBA)2: Baufeldkontrolle Brutvögel**

Abweichend von V(FBA)1 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Feldlerche bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

**V(FBA)3: zeitlich angepasste Flächenpflege**

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf dem vorgesehenen Blühstreifen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen und Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten. (13) Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

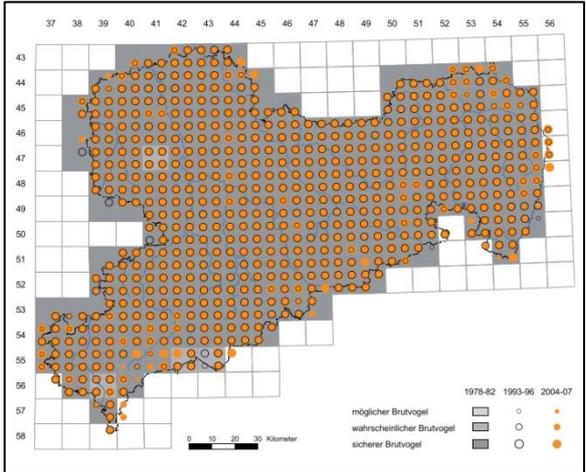
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein
- Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nachgewiesene und potenzielle Bruthabitate der Feldlerche überbaut. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)1 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)2 wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Die Beschädigung von Niststandorten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Bodenbrütern, die ihre Nester jährlich neu errichten, stellt i. d. R. keinen Verbotstatbestand dar.

Im Untersuchungsraum wurden 12 wahrscheinliche Brutreviere festgestellt, hiervon 8 Brutreviere innerhalb des geplanten Anlagenbereichs. Die verfügbaren Literaturangaben zu Brutvorkommen von Feldlerchen innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stützen sich auf Beobachtungen in verschiedenen Solarparks in Mitteleuropa. Die Ergebnisse sind dabei nicht alle übereinstimmend, was insbesondere durch unterschiedliche Anlagenkonzepte, Vornutzungen und Abweichungen in der Erfassungsmethodik zu begründen ist. (14) Grundsätzlich ist festzustellen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als Bruthabitat durch die Feldlerche in

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
verschiedenem Ausmaß genutzt werden. Tendenziell steigt die Habitataignung mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen. Für die Feldlerche sind dabei besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite während der Brutzeit und ein auf Bodenbrüter angepasstes Pflegekonzept besonders förderlich. (9)		
<b>V(FBA)4: Einhaltung eines optimierten Modul-Reihenabstandes</b>		
Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind bei der Errichtung der Anlage Reihenabstände zwischen den Solarmodulen von mindestens 4 m einzuhalten.		
Mit dem deutlich vergrößerten Reihenabstand von 4 m (V(FBA)4) in Verbindung mit dem auf Bodenbrüter ausgerichteten Pflegekonzept (V(FBA)3) werden günstige Voraussetzungen geschaffen, damit die Feldlerche innerhalb des Anlagenbereiches geeignete Brutbedingungen vorfindet. Insgesamt wird daher eingeschätzt, dass mit dem Maßnahmenkonzept die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Feldlerche (Gemeindegebiet) zu erwarten.		
<b>RM1: Monitoring Brutvögel</b>		
In der sich nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließenden Brutsaison sowie im zweiten und fünften Jahr nach Errichtung der Anlage ist eine Brutvogelrevierkartierung des Geltungsbereiches vorzunehmen, um die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes prüfen und unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig erkennen und denen begegnen zu können.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)1 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)2 und die auf Bodenbrüter ausgerichtete Flächenpflege V(FBA)3 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Feldlerche während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als <b>gering bis mäßig</b> eingeschätzt.		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Artenschutzblatt 2: Neuntöter**

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status mit Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, ungefährdet	<b>Erhaltungszustand Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>                      Gefährdung der Art durch Lebensraumverluste in Brutgebieten (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, Versiegelung), Abnahme des Nahrungsangebotes infolge von Intensivierungsmaßnahmen und Zerstörung der Strukturvielfalt. (4)</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><u>Lebensraum</u>                      Der Neuntöter bevorzugt sonniges, offenes bis halboffenes, störungsarmes Gelände mit reichem Vorkommen größerer Insektenarten, einem aufgelockertem, abwechslungsreichen Buschbestand (und Einzelbäumen) und größeren kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen. Besiedelt werden extensiv genutzte Kulturlandschaften, z. B. Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung, Brachen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen sowie buschreiche Waldränder und Feldgehölze. Die Jagdmethoden variieren je nach Witterung, bevorzugt wird allerdings die Flugjagd. Charakteristisch für die Art ist, dass er seine Beute an geeigneten Ästen bzw. Dornen aufspießt und sich damit ein Vorratslager anlegt. (4)                      Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Ost- und Südafrika (11). Er kommt im Brutgebiet von etwa Anfang April bis Ende September vor. Die Brutzeit beginnt Anfang/Mitte Mai und endet Ende August/Anfang September. Der Neuntöter gilt als Freibrüter. Die Nestanlage erfolgt in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche), vereinzelt auch in Bäumen. (4)</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b>		
<p><u>Deutschland</u>                      Der Neuntöter kommt in ganz Deutschland als Brutvogel mit einem Bestand von 84.000 bis 150.000 Brutpaaren vor.</p>		
<p><u>Sachsen</u> (4)</p> <p>In Sachsen weist der Neuntöter eine flächendeckende Verbreitung auf. Die Art kommt in allen Naturräumen vor, zum Bergland hin mit abnehmender Dichte. Die höchstgelegenen Brutvorkommen befinden sich bei 950 m ü. NN (Westerzgebirge) bzw. 1.100 m ü. NN (Fichtelberggebiet). Der Bestand wurde 2016 auf 8.000-16.000 Brutpaare geschätzt und ist damit im Vergleich zu den Bestandsschätzungen 2004-2007 unverändert (3).</p>		
		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Für den Neuntöter konnte 2022 im Untersuchungsraum 1 mögliches Brutrevier (A2) ermittelt werden. Dieses befindet sich im Südosten des Untersuchungsraums im Bereich der Staudenflur frischer Standorte und den daran angrenzenden außerhalb des Untersuchungsraums befindlichen gewässerbegleitenden Gehölzsaum. Er ist zudem Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche



**Abb. 4: Lage des möglichen Brutreviers des Neuntöters**

(schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Untersuchungsraum; gelber Punkt...mögliches Revierzentrum Neuntöter, Status A2)

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Der Neuntöter errichtet seine Nester in Gebüsch oder niedrigen Bäumen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Das mögliche Brutrevier des Neuntöters wird zudem durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht, sondern befindet sich in dem geplanten Blühstreifen entlang des Mittelgrundbaches. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht die Fläche dem Neuntöter als Nahrungshabitat zur Verfügung. Auf Grund der vorgesehenen Etablierung von extensiven Dauergrünland in Verbindung mit dem vergrößerten Reihenabstand der Module ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. In Verbindung mit den Modulen und der Umzäunung der Anlage, die dem Neuntöter als Ansitzwarte dienen, kann sogar eine Verbesserung des Nahrungshabitates angenommen werden bei gleichzeitigen Erhalt des Bruthabitates. Tendenziell zeigen Untersuchungen, dass die Randbereiche von Photovoltaikanlagen günstige Revierbedingungen für den Neuntöter darstellen (9). Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population des Neuntöters (Gemeindegebiet) zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?  ja  nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)1 wird sichergestellt, dass keine Individuen des Neuntöters während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

#### V(FBA)1: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baumaßnahme zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren, um eine Tötung und Verletzung sowie Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2–4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Ansaatgrünland) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

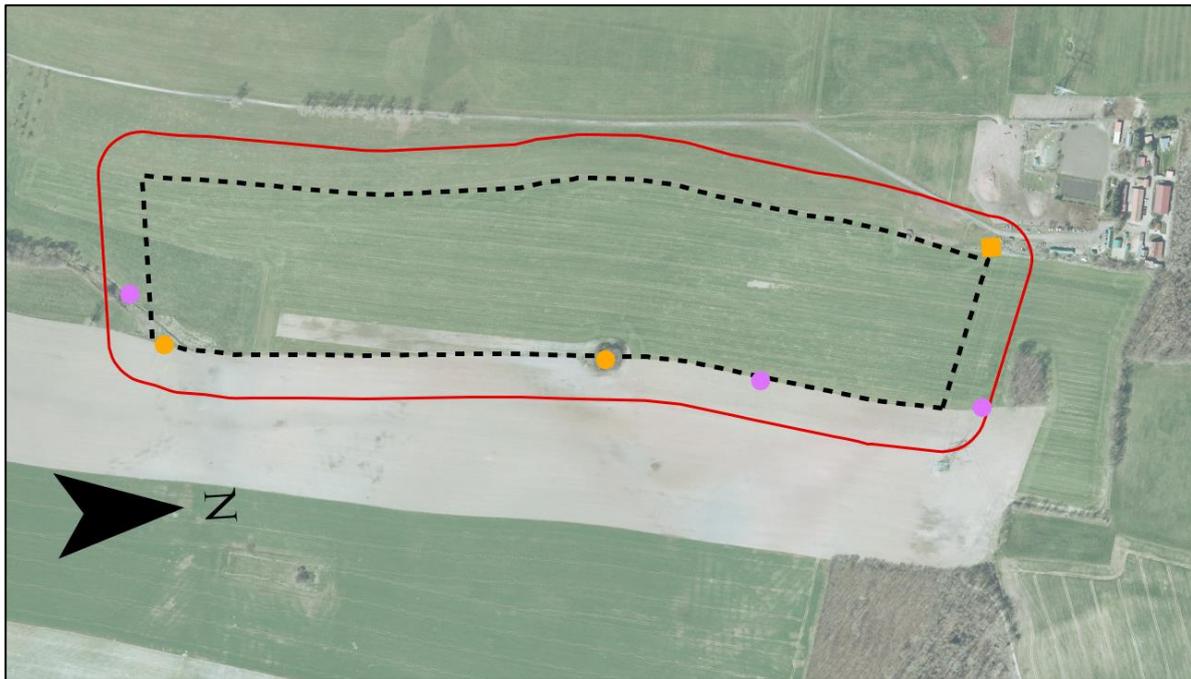
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

**Artenschutzblatt 3: Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft mit Brutplatz in Gehölzbeständen**

<b>Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft mit Brutplatz Gehölzbeständen</b>		
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status mit Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, ungefährdet	<b>Erhaltungszustand Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>                      Goldammer und Stieglitz sind häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die aktuell in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Grundsätzlich stellen die Restrukturierung des Agrarraums in Form von Erhalt und Förderung von Feld- und Flurgehölzen sowie Alleen und Baumgruppen im Offenland wichtige Vorsorgemaßnahmen dar. (4)</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><u>Lebensraum</u>                      Die Goldammer ist eine typische Art der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere im Bereich von Acker- und Grünlandfluren. Sie bevorzugt eine lockere Gebüschvegetation in Verbindung mit Bereichen ausgeprägter Krautschicht. Sie ist ein Kurzstreckenzieher und Teilzieher. (11) Im Brutgebiet ist sie von Februar bis Oktober/November anzutreffen. Die Brutzeit beginnt im April und endet im September. Die Goldammer errichtet ihre Nester direkt am Boden oder bodennah bis max. 1,5 m Höhe in dichten Büschen. (4)                      Der Stieglitz ist ebenfalls Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft und bevorzugt Baumgruppen in Verbindung mit Grünland, Ruderalfluren oder vegetationsfreien Bereichen. In Sachsen ist der Stieglitz überwiegend Standvogel. Der Nestbau erfolgt ab Mitte/Ende März. Die Brutzeit beginnt im April und endet im September. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und errichtet seine Nester vor allem in äußeren Ästen von Laubbäumen. (4)</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b>		
<p><u>Deutschland</u>                      Beide Arten sind in Deutschland weit verbreitet (11).</p>		
<p><u>Sachsen</u> (4)                      Die Goldammer ist in Sachsen ein relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2016 auf 40.000–80.000 Brutpaare geschätzt (3).                      Der Stieglitz ist in Sachsen ein weit verbreiteter Brutvogel mit geringer Dichtedifferenzierung. Der Bestand wurde 2016 auf 12.000–24.000 Brutpaare geschätzt (3).</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für Goldammer und Stieglitz wurden im Jahr 2022 jeweils 3 mögliche bzw. wahrscheinliche Brutreviere im Untersuchungsraum erfasst. Diese befinden sich jedoch alle außerhalb der geplanten Fläche für die Photovoltaikanlage und höchstens im Grenzbereich des Geltungsbereiches.</p>		

**Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft mit Brutplatz Gehölzbeständen**  
**Goldammer (*Emberiza citrinella*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**



**Abb. 5: Lage der Revierzentren für Goldammer und Stieglitz**  
 (schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Untersuchungsraum; orangener Punkt...mögliches Brutrevier Goldammer (A2); orangenes Quadrat...wahrscheinliches Brutrevier Goldammer (B3); lila Punkt...mögliches Brutrevier Stieglitz (A2))

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Arten beansprucht. Goldammer und Stieglitz errichten ihre Nester in Gebüsch oder Bäumen. Gehölzrodungen sind jedoch nicht erforderlich. Die möglichen Brutreviere werden zudem durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht, sondern befinden sich außerhalb der Baugrenze und des Geltungsbereiches. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen  ja  nein  
**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein  
 Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein  
 Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

**Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft mit Brutplatz Gehölzbeständen**

**Goldammer (*Emberiza citrinella*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Goldammer oder des Stieglitzes beansprucht. Nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Bereich auch als Nahrungshabitat geeignet. Auf Grund der vorgesehenen Etablierung von extensiven Dauergrünland in Verbindung mit dem vergrößerten Reihenabstand der Module ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Goldammer oder des Stieglitzes (Gemeindegebiet) zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?  ja  nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)1 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Goldammer oder des Stieglitzes während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

**V(FBA)1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Die Baumaßnahme zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren, um eine Tötung und Verletzung sowie Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Ansaatgrünland) geringer ausfallen dürften und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt. Zudem brüten beide Arten auch in Siedlungs- und Straßennähe und sind vergleichsweise störungstolerant.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

## 6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In nachfolgender Tab. 3 werden zusammenfassend die Maßnahmen aufgeführt, die zu berücksichtigen sind, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die dort aufgeführten Maßnahmen vermeiden auch gleichzeitig die Beeinträchtigung von Arten, die bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und auch Arten, die sich ggf. nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ansiedeln. Sollten sich zum Beispiel bis zum Baubeginn der Photovoltaikanlage andere Brutvogelarten im Vorhabengebiet etablieren, vermeidet die Bauzeitenregelung (V(FBA)1) auch in Verbindung mit der Baufeldkontrolle (V(FBA)2) generell die Störung von Brutvögeln während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit. Durch die geplante Etablierung von extensiven Dauergrünland in Verbindung mit dem bodenbrüterfreundlichen Pflegekonzept (V(FBA)3) und den deutlich vergrößerten Reihenabstand (V(FBA)4) erfolgt einerseits eine generelle Beruhigung des Vorhabenbereiches, was sich auch günstig auf Brutvögel im und um den Anlagenbereich auswirkt, und andererseits werden günstige Voraussetzung für die Etablierung weiterer wertgebender Bodenbrüter und anderer Artengruppen, zum Beispiel für Reptilien und Wirbellose, geschaffen.

Tab. 3: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V(FBA)1	Bauzeitenregelung Brutvögel	Die Baumaßnahme zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren, um eine Tötung und Verletzung sowie Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.	Brutvögel
V(FBA)2	Baufeldkontrolle Brutvögel	Abweichend von V(FBA)1 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Feldlerche bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis	Bodenbrüter, Feldlerche

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
		zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.	
V(FBA)3	zeitlich angepasste Flächenpflege	Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf dem vorgesehenen Blühstreifen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen und Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten. Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.	Bodenbrüter, Feldlerche
V(FBA)4	Einhaltung eines optimierten Modul-Reihenabstandes	Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes für die Feldlerche sind bei der Errichtung der Anlage Reihenabstände zwischen den Solarmodulen von mindestens 4 m einzuhalten.	Bodenbrüter, Feldlerche
V(FBA)5	ökologische Baubegleitung	Um Auswirkungen der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren und die fachgerechte Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, überwacht die ökologische Baubegleitung die fachgerechte bauliche Durchführung aller Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben. Die ökologische Baubegleitung ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.	alle

## 6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

## 6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

In nachfolgender Tab. 4 werden zusammenfassend Maßnahmen zum Risikomanagement aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Durchführung von Monitorings, um einerseits die

Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren und andererseits um möglicherweise unvorhergesehene Auswirkungen auf die Arten frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

**Tab. 4: Zusammenfassung der Maßnahmen zum Risikomanagement**

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
RM1	Monitoring Brutvögel	In der sich nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließenden Brutsaison sowie im zweiten und fünften Jahr nach Errichtung der Anlage ist eine Brutvogelrevierkartierung des Geltungsbereiches vorzunehmen, um die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes prüfen und unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig erkennen und denen begegnen zu können.	Brutvögel

## **7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 vorliegen, sind keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 nötig.

## 8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Brutvogelarten geprüft.

**In der Betroffenheitsabschätzung wurde für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG vorliegen.** Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

## Quellenverzeichnis

### Zitierte Literatur

1. **Beak Consultants GmbH.** *Naturschutzfachliche Kartierungen für eine Photovoltaikanlage bei Kleinschirma.* Stand: 09.01.2023; im Auftrag der Sabowind GmbH.
2. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (außer Vögel), Version 2.0.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 12.05.2017.
3. —. *Tabelle regelmäßig auftretende Vogelarten, Version 3.1.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 01.12.2022.
4. **Steffens, R., et al.** *Brutvögel in Sachsen.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2013.
5. **Hauer, S., Ansorge, H. und Zöphel, U.** *Atlas der Säugetiere Sachsens.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2009.
6. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** iDA Datenportal - Rasterverbreitungskarten (MTB-Q) der Arten in Freistaat Sachsen. [Online] <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>.
7. —. Umweltportal - interdisziplinäre Daten und Auswertung (Rasterdaten Arten). [Online] <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>.
8. **Herden, Gharadjedaghi & Rasmus.** *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (Endbericht).* 01/2006; erschienen in BfN-Skripten 247 (2009); im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
9. **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.** *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.* 11/2019.
10. **Zöphel, U. und Steffens., R.** *Atlas der Amphibien Sachsens.* Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2002.
11. **Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W.** *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.* Wiebelsheim : AULA-Verlag, 2012.
12. **34u GmbH und Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** Artensteckbriefe. [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de). [Online] [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de).
13. **Entera - Dr. Brahms und Partner.** *Ansätze zur Verbesserung des Schutzes der Bodenbrüter durch das sächsische EPLR - Studie im Rahmen der fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen.* 11/2019; im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
14. **Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) .** *Literaturstudie zu Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt.* 11/2021; im Auftrag der EnergieSchweiz.

15. **Reinhardt, R.** *Rote Liste Tagfalter Sachsens*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2007.
16. **Richter, F. und Schulz, D.** *Farn- und Samenpflanzen - Bestandsituation und Schutz ausgewählter Arten in Sachsen. 2. neu bearb. Auflage*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2016.
17. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Landschaftsgliederung Sachsens - Erläuterung: Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm*. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 61 "Landschaftsökologie, Flächennaturschutz". 2014.
18. **Bundesamt für Naturschutz.** Internethandbuch - Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. 2008-2011. [Online] <https://ffh-anhang4.bfn.de>.
19. **Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A. & U. Zupke.** *Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen*. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4; 2015.
20. **Tröltzsch, P. & Neuling, E.** *Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg*. Vogelwelt 134: 155–179; 2013.
21. **Dr. Zöphel, U., Trappe, H. und Dr. Warnke-Grüttner, R.** *Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie, 2015.
22. **Dr. Berger, H., et al.** *Reptilien in Sachsen*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2022.
23. **Heinrich, U. und Streich, F.** *Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Landkreis Mittelsachsen, ein gutachterlicher Beitrag für die Planung von Vorhaben und fledermausfachlich notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen*. Freiberg : Landratsamt Mittelsachsen, 2015.
24. **Schulenburg, J., Schulze, C. und Dr. Günther, A.** *Die Nordfledermaus in Sachsen - Einen Gebirgsbewohner bewahren*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021.
25. **Günther, A., Olias, M. und Dr. Brockhaus, T.** *Rote Liste Libellen Sachsen*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2006.
26. **Gebert, J.** *Rote Liste Laufkäfer Sachsens*. Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2008.
27. **Naturschutzbund Deutschland e. V. & BSW-Bundesverband Solarwirtschaft e. V.** *Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Stand: April 2021.
28. **Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie.** *Biotoptypenliste für Sachsen - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Sachsen* . 2004.
29. **Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).** *Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0*. 12.05.2017.

30. **Grüneberg, C., et al.** *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung.* s.l. : Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67, 2015.

### **Weitere Literatur**

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt; Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

SVENSSON, L.; GRANIT, P. J.; MULLARNEY, K; ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag, Stuttgart.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (Abl. vom 26.1.2010, S.7).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

## Anhang 1: Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den nachstehenden Tabellen:

RL SN	Rote Liste Sachsen
	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	4 potenziell gefährdet
	R extrem selten
	G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
	V Arten der Vorwarnliste
	D Daten unzureichend
	u ungefährdet

EHZ SN	Erhaltungszustand für Arten in Sachsen (3) / (2)
	G günstig
	U unzureichend
	S schlecht
	n. b. nicht bekannt
	- nicht eingeschätzt

Tab. 5: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<b>in Sachsen vorkommende Amphibien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (Standgewässer)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (offene, vegetationsarme bis -freie, trockenwarme Standorte mit flachen besonnten Wasserstellen und leicht grabbaren Böden)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (sonnenexponierte trockenwarme Lebensräume mit lückiger Vegetation; Sekundärlebensräume)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (kleinräumig reich strukturierte Landschaft mit hohem Grundwasserstand; gut besonnte Laichgewässer, Standgewässer)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise und keine geeigneten Laichhabitate im Betrachtungsraum vorhanden (flache Stillgewässer)
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	n.b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (kleinere, nährstoffreichere, vegetationsreiche Gewässer)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (staunasse Flächen wie Nieder-/Zwischenmoore), Erlen-Birkenbrüche, Nasswiesen, Standgewässer)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (Hartholzauen, Hainbuchen-Eichenwälder, Eichen-Buchenwälder, Birken-Kiefernwälder, sonnenexponierte, trockenwarme Hangbeiche, Standgewässer)
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	3	U	ja	nein	ja	nein	Nein. Nachweise 2021 Gartenteich/Tümpel Kleinwaltersdorf und Oberschöna, Teich in Schirmbachau. Im Vorhabenbereich keine bekannte Migrationsroute, zudem liegen im unmittelbaren Vorhabenbereich keine geeigneten Habitate vor. Entfernungen von Fundorten zum temporärem Kleingewässer östlich der Vorhabenfläche zu groß (Wanderleistung des Kammmolches meist nicht über

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								400m), zudem werden temporäre Kleingewässer von der Art kaum genutzt.
<b>in Sachsen vorkommende Reptilien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein. Letzte Sichtung lt. iDA-DB 1964 im MTBQ, kein Schwerpunktorkommen in Region, nur 32 Vorkommen von 1990-2018 in Sachsen, keine pot. Winterquartiere vorhanden, keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	U	ja	ja	ja	ja	Ja, Nachweis 2021 am Feldweg westlich der Vorhabenfläche. Zudem randlicher Bereich des Feldgehölzes am Ostrand der Vorhabenfläche geeignetes Habitat
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im MTBQ, in Sachsen ausschließl. Vorkommen an Elbe nahe Meißen, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden
<b>in Sachsen vorkommende Säugetier-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	U	ja	ja	nein	nein	Nein, nächstgelegene Vorkommen in Großschirma (Entfernung ca. 5,5 km), tgl. Aktionsradius bis 4,5 km; keine geeigneten Habitate im Vorhabenbereich vorhanden (lichte, alte Waldbestände, Quartiere hinter Borke) vorhanden
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, keine geeigneten Habitate im UR (waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete)
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitatgewässer im Betrachtungsraum.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	S	ja	nein	Nein	nein	Nein, da anstehende (Pseudo-)Gleye/pseudovergleyte Braunerde ungeeignet für Feldhamster, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	U	ja	nein	nein	ja	Ja, Betrachtungsraum könnte Jagdhabitat der Art sein, Vorkommen bis 1999 in Kleinschirma bekannt, aktuellere Nachweise (ab 2000) im südlichen Bereich von Kleinwaltersdorf
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	U	ja	ja	nein	ja	Ja, da Nutzung des UR als Jagdhabitat nicht auszuschließen, Quartiere /Gebäude) in Kleinschirma ab 2000 bekannt; Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, kein Vorkommen in nächstgelegenen Waldflächen bekannt, keine Betroffenheit durch Vorhaben

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	G	ja	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate (Fließgewässer) im Vorhabenbereich
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, kein Vorkommen in angrenzenden Waldflächen bekannt, vereinzelte Nachweise nur im Osten des OE in den oberen, waldreichen Gebirgslagen keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (streng an strukturreiche Gehölze gebunden)
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, selten, Vorkommen in wenig forstlich beeinflussten Gebieten; Vorkommen im LK Mittelsachsen bisher nicht nachgewiesen
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da eng an strukturreiche Wälder gebunden, So-Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen, Aktionsradius mit 1 bis 2 km recht klein. Nächstgelegener Fund im LK Mittelsachsen Quartier in Linda (Brand-Erbisdorf). Vorkommen im UR und der näheren Umgebung ausgeschlossen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, im OE und im LK Mittelsachsen sehr selten, nächstgelegener Einzelfund Freiberg (von sehr wenigen Einzelfunden im LK); Art bevorzugt gewässernahe Waldgebiete, auf Grund von strukturgebundenem Jagdflug keine Nutzung der Vorhabensbereiche als Jagdhabitat
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, im LK Mittelsachsen nur ein einziges Zwischenquartier nahe Brand-Erbisdorf (Linda) bekannt, im OE sehr selten, Art in Sachsen nur als Übersommerer und Durchzügler, im Sommer eher in gewässerreichem Tiefland; Zwischenquartiere nur in Stolten
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	G	ja	nein	nein	nein	Nein, nächstgelegene Quartiere in Kleinwaltersdorf, Bahnhof Frankenstein und Linda (Brand-Erbisdorf). Tgl. Aktionsradius der Art zwar bis 15 km, Flug jedoch strukturgebunden. Relevante Flugstrukturen im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	G	ja	ja	nein	nein	Nein, nächste Vorkommen im Freiberg Stadtwald und Brand-Erbisdorf (Linda), tgl. Aktionsradius bis zu 26 km; Jagdhabitat im Wald, keine geeigneten Quartierplätze im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, im LK nächstgelegene Funde (Einzelfunde) in Freiberg und Brand-Erbisdorf, kleiner tgl. Aktionsradius (bis 2,8 km)

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da Vorkommen im UR nicht gänzlich auszuschließen; nächstgelegene Funde im Freiburger Stadtwald und Brand-Erbisdorf (Linda) im Sommer häufiger Quartierwechsel; im OE sehr selten, im LK Mittelsachsen eine häufigere Art; auf Grund des strukturgebundenen Fluges ist eine Nutzung der UR unwahrscheinlich.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	3	U	nein	nein	nein	nein	Nein, Art wurde nahe Dresden bestätigt, im OE nur Mutmaßungen, im LK Mittelsachsen sehr seltene Art, nur ein Zwischenquartier westlich Lunzenau bekannt
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	U	ja	ja	nein	ja	Ja, Art weist enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände auf, diese sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden, jedoch etwas weiter nordöstlich davon; lt. Karte LK Mittelsachsen im Betrachtungsraum keine Vorkommen bekannt, jedoch nächstgelegene Funde südlich Kleinwaltersdorf und Freiberg; da die Art eine Art mit großem tgl. Aktionsradius ist (bis 20 km) ist eine Nutzung des UR als Jagdhabitat (u.a. freier Luftraum) nicht gänzlich auszuschließen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitats vorhanden sind (abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder); im OE nur Durchzügler mit Verdacht auf Vorkommen von Paarungsquartieren; im LK Mittelsachsen sehr seltene Art, seit 2000 nur wenige Einzelfunde (nächstgelegener Fund in Großschirma), tgl. Aktionsradius bis 6,5 km, auf Grund nicht vorhandener Flugstrukturen Nutzung der UR als Jagdhabitat unwahrscheinlich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	G	ja	ja	nein	ja	geeignete Quartiere im Betrachtungsraum nicht vorhanden (Gebäudebewohner); Sommerquartier in Freiberg-Wasserberg bekannt, im LK MS häufige Art, Schwärmquartiere bis zu 22 km von Sommerquartier entfernt, bei Wahl des Jagdhabitats nicht wählerisch; Nutzung des Betrachtungsraumes nicht gänzlich auszuschließen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen im OE bisher nicht ausreichend erforscht, kein Vorkommen im LK Mittelsachsen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	G	ja	ja	nein	nein	Nein, in Umgebung nur Winterquartier in Brand-Erbisdorf (Linda) bekannt, Jagd nur strukturgebunden, im Betrachtungsraum keine jagdrelevanten Strukturen vorhanden.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, eng an menschl. Siedlung gebunden, im OE recht selten, So-Quartiere auf

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Dachböden, Überwinterung in Stolln, Vorkommen im LK Mittelsachsen recht selten, nur in tieferen Lagen in wärmebegünstigten Gebieten, nächstgelegener Fund: Winterquartier in Reinsberg
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, Vorkommen in Brand-Erbisdorf (Linda), dort Winterquartier, sehr selten im LK Mittelsachsen; generell dienen wärmebegünstigte Lagen, wie tiefer gelegene Regionen und südexponierte Talhänge als Lebensräume, im Sommer Gebäudebewohner, tgl. Aktionsradius 2-3 km, Jagdstrukturgebunden; auf Grund fehlender Strukturen im Betrachtungsraum Nutzung des Bereiches als Jagdhabitat unwahrscheinlich
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	3	U	ja	ja	nein	ja	Ja, Vorkommen potentiell möglich, da Vorkommen in Region bekannt ist. Vorkommen in Freiberg (Winterquartier) und Rosine (Sommerquartier), täglicher Aktionsradius bis 20,5 km; Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat möglich (Jagd im freien Luftraum)
<b>in Sachsen vorkommende Libellen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (größere Flüsse mit sandig-kiesigen- bis sandig-schlammigen Substrat und wärmebegünstigten, strömungsberuhigten Strukturen; in kleineren Flüssen an Sonderstrukturen (Schwemmfächern, Weitungen, breiten Furten)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (anmoorige ausdauernde Stillgewässer)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (nährstoffreiche Seen mit mehrschichtigen Verlandungszonen und artenreichem Fischbestand)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (permanent wasserführende Stillgewässer mit nicht zu dichter Unterwasservegetation)
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	G	-	ja	nein	Nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (besiedelt verschiedenartige Fließgewässer)
<b>in Sachsen vorkommende Käfer-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im Betrachtungsraum vorhanden (alte Eichenbestände)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	-	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im Betrachtungsraum vorhanden (Standgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur östlich der Elbe an Standgewässern
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine potenziellen Habitatbäume (Altholz) im Untersuchungsraum vorhanden
<b>in Sachsen vorkommende Falter-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (15)</b>								
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, an Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldstrukturen gebunden
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	*	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Art kommt nicht im Osterzgebirge vor
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Art an Großen Wiesenknopf und Knotenameisen gebunden
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, an Großen Wiesenknopf und Knotenameisen gebunden
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat vorhanden. Fehlen von Nektarpflanzen
<b>in Sachsen vorkommende Pflanzen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (16)</b>								
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	1	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, kommt ausschließlich auf Serpentinsteine vor
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen in Zwergbinsen-Gesellschaften
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, bevorzugt basenreiche, kalkreiche Substrate und trockenwarmes Klima
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur an Elbe bekannt
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ. Vorkommen in Sachsen nur östlich der Elbe
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur in der Sächsischen Schweiz

Tab. 6: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden wild lebenden Vogelarten

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Habichthorste im BR vorhanden. Keine geeigneten Bruthabitate im BR vorhanden (Randzonen, Bereiche innerer Grenzlinien in größeren Wäldern mit verschiedenen Bestockungstypen); Jagd eher am Waldrand, wo er die Deckung ausnutzt, um sich seiner Beute zu nähern; optimale Jagdgebiete befinden sich nicht im BR
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	G	ja	ja	nein	Nein	Nein, da keine geeigneten Bruthabitate im BR vorkommen (kleinräumig, stark strukturierte Landschaftsteile, locker bebaute Bereiche von Nutz-/Erholungsgärten); Jagd im BR möglich (Art mit sehr großem Jagdhabitat), durch die PV-Anlage jedoch nicht beeinträchtigt, das weite Flächen als Ausweichflächen zur Verfügung stehen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (Röhrichte stehender Gewässer)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine potentiellen Habitate (Röhrichte und dichte Hochstaudenfluren in Bach- und Flussauen) im BR vorhanden
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von Teichen) im BR vorhanden
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine potentiellen Habitate (Schilfröhrichte) im Betrachtungsraum vorhanden

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	2	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (störungsarme Flussabschnitte, Altwässer, Lachen, Grubenrestseen)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (reich strukturierte Mischwälder, Parks, Ufergehölze, Gartenkomplexe, u.ä.) im BR vorhanden sind
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats im BR vorhanden (Wälder mit Fichten- oder Fichten-Kiefern-Dominanz und kleinflächigem Mosaik aus Althölzern, Dickungen, Blößen)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im BR vorhanden (Stillgewässer)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da keine Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (Sümpfe, Überschwemmungsbereiche, langsam fließende Gewässer) im BR
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	U	ja	ja	Ja	ja	Ja, da Brutplätze im BR vorhanden und betroffen sind (landwirtschaftl. Flächen)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitats (naturnahe Fließgewässer mit steilen Uferwänden für Bruthöhlen) im BR vorhanden
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	-	n.b.	-	nein	Ja, Grünland westlich GB überfliegend	nein	Nein, da in Sachsen eingebürgert, im BR keine geeigneten Habitats vorhanden (Standgewässer); Nachweis als Nahrungsgast
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen Durchzügler und Nahrungsgast, im BR keine geeigneten Habitats (Gewässer) vorhanden

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Röhrichte und Flachwasserbereiche von Teichen) im BR vorhanden
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (kleinere Standgewässer) im BR vorhanden
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen hpts. Durchzügler; Bruten nur in Nordsachsen, keine geeigneten Habitate (Standgewässer) im UR vorhanden
<i>Anas platyrhynchos*</i>	Stockente*	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Gewässer und Ufer) im BR vorhanden
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Flachwasserbereichen) im BR vorhanden
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Inseln und Verlandungszonen) im BR vorhanden
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast
<i>Anser anser*</i>	Graugans*	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (größere Stillgewässer) im BR vorhanden
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate (Wiesen, Auen) im BR vorhanden
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	GV	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate (Teichgebiete) im BR betroffen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ und keine geeigneten Habitate im BR (sandige, leichte Böden, vegetationsfreie/-arme Bereiche) vorhanden sind
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	S	ja	nein	Ja, Grünland westlich und nördlich des GB überfliegend	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Kahlschläge, Sukzessionsflächen, feuchte Senken) im BR vorhanden; Nachweis als Durchzügler
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, pot. Bruthabitate im UR nicht vorhanden (lichter Wald ärmerer Standorte, mit dichter Krautschicht)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine Bruthabitate im BR vorhanden sind (Repräsentationsbauten, mehrstöckige Häuser, herausragende Objekte)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Koloniebrüter in großen Bäumen in Gewässernähe) im BR
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur gelegentlicher Gastvogel, im UR keine Rasthabitate vorhanden (Standgewässer)

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine Rasthabitate im UR vorhanden (Watt, Häfen)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	R	n.b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen seltener Brutvogel der Niederungen, keine geeigneten Habitate (Hochmoore, Heiden) im BR vorhanden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	G	ja	nein	ja	nein	Nein, nur einmaliger Nachweis als Nahrungsgast. Keine geeigneten Brutplätze im BR.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, BR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	3	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (größere Fischteiche und Seen) im BR betroffen
<i>Aythya fuligula*</i>	Reiherente*	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Standgewässer)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	1	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Brutvogel, keine geeigneten Bruthabitate im BR (Standgewässer) vorhanden
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	2	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große mehrjährige und strukturreiche Röhrichte) im BR vorhanden
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Wintergast, kein Vorkommen im Naturraum

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, im BR keine geeigneten Habitats (Standgewässer) vorhanden
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (Felsenbrüter in Steinbrüche, Felsengebieten; Lebensraumkomplex aus Offenland, Wald, Gewässer) im BR vorhanden
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (Höhlenbrüter in Teichgebieten und an größeren Stillgewässern) im BR vorhanden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, Nutzung des Betrachtungsraumes als Nahrungsgast, Horst in etwa 220 m nördlich des Geltungsbereiches außerhalb des prognostizierten Wirkraums
<i>Calidris alba</i>	Sanderling	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitats
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ und keine geeigneten Habitats im BR vorhanden sind
<i>Calidris canutus</i>	Knutt	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Wintergast
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (Binnengewässer mit schlammigen Ufern)

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine Rasthabitate im BR vorhanden (schlammige Flächen)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (lichte Wälder mit größeren offenen, vegetationsarmen Bereichen)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	G*	ja	ja	Ja	Ja	Ja, da im BR geeignete Habitate vorhanden (offenes/halboffenes Kulturland mit aufgelockertem Gebüschwuchs, artreichen Feldrainen, wildkrautreichen Äckern, Hochstauden, Grünland, und Ruderalflächen), Nachweis der Art am Ostrand gelegenen Feldgehölz und am nördlichen Siedlungsrand
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	G	ja	ja	Ja, Nachweis an nördlicher BR-Grenze	Ja	Ja, im UR geeignete Habitate vorhanden (halboffenes Gelände, höhere Laubbäume und Baumgruppen in Verbindung mit Grünland, Ruderalfluren), Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen als möglicher Brutvogel
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	G	ja	ja	Ja, nördlich GB im Siedlungsbereich	ja	ja; Nachweis der Art nördlich des GB im Siedlungsbereich. Geeignete Habitate im BR vorhanden (Ränder von Feldgehölzen); Wahrscheinlicher Brutvogel
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (Hochmoore, Birkenbestockungen, Vorwälder)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, zwar sind keine geeigneten Bruthabitate im BR vorhanden

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								(Fichtenwald, Heidegebiete, Kiefernwälder, immer mit Fichtenvorkommen), dennoch ist ein Vorkommen im Herbst und Winter im Erlenwäldchen und den umliegenden Gehölzen möglich; allerdings ist die Art eine ubiquitäre Art, welche in der Umgebung der BR weiteres Aufenthaltsräume findet
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Bachauen/Flussauen, Randzonen von Teichen/Seen mit dichten Gebüschgruppen)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (altholzreiche Laub- und Laubmischwälder)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Wälder aller Art, insofern sie genügend Altholz aufweisen; Nischenbrüter hinter abgesprungener Rinde in lichten Waldbeständen)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Kies-/Sandbereiche von Flüssen/Flussinseln, Kies-/Sandgruben)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate (Flussniederungen)
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (Teichgebiete), in Sachsen ausgestorben
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	U	ja	ja	nein	nein	Nein, keine Brutpaare im Umkreis bekannt; keine geeigneten Brutmöglichkeiten im BR vorhanden (Hausdächer, Schornsteine, Masten)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	U	ja	nein	nein	nein	Nein, geeignete Brutplätze im UR nicht vorhanden (Altbestände mit geeigneten Nestbäumen in großen Wäldern), Nutzung des UR als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen (Nahrungsflüge bis zu 10 km und mehr entfernt von Horst)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (schnell fließende naturnahe Bäche und Flüsse) im BR vorhanden
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (Gewässer mit großen zusammenhängenden Röhrichtflächen) im BR betroffen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	n.b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen selten, keine geeigneten Habitats (störungsarme Offenlandflächen, Heiden) im BR vorhanden
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	n.b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (störungsarme Offenlandflächen, Nasswiesen, Niedermoore) im BR vorhanden
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats im BR vorhanden (reich strukturierte/vertikal gegliederte Laub-/Laubmischbestockungen)

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	3	U	ja	ja	ja	nein	nein, da kein Vorkommen im MTBQ und Nachweis als Übernachtungsgast in Baumreihe im westlichen BR außerhalb des Vorhabenbereichs und in weiteren außerhalb des BR gelegenen Gehölzen
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	G*	ja	ja	nein	nein	Nein, keine Brut im BR bekannt; ubiquitäre Art, potentielle Brutstrukturen (Siedlungsraum) sind vom Vorhaben nicht betroffen; ansonsten gilt Art sehr unempfindlich bezüglich optischer Einflüsse; so dass eine Beeinträchtigung der Art durch das Bauvorhaben ausgeschlossen ist
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (höhlenreiche (Laubholz-) Altholzbestände mit bereits vorhandenen Baumhöhlen)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitate (Gehölze aller Art) zwar im BR vorhanden sind, diese aber nicht vom Vorhaben beeinträchtigt sind; nur als Nahrungsgast im BR vorkommend
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, da während Geländebegehung am 17.08.2022 im Feldgehölz im Nest verhört
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	-	G	ja	Ja	Ja, Nachweise im BR	nein	Nein, da häufige Brutvogelart. Diverse Nachweise im BR, im Ergebnis faunistischer Untersuchungen als Nahrungsgast im BR vorkommend.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2	U	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine Kolonien im UR vorhanden

**Fachbeitrag Artenschutz**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen; keine geeigneten Habitate (Ackerfluren)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (langhalmige Extensivwiesen, Nass-/Moorwiesen, Quellhorizonte)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR (Gebiete auf denen Waldreste, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Wiesen wechseln; hpts. in Teichgebieten, großen Flussauen, Bergbaufolgelandschaft, TÜPs), keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler/Wintergast, keine geeigneten Rastgebiete (Teichgebiete) im UR vorhanden
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Rasthabitate (störungsarme Fischteiche) im UR vorhanden
<i>Cygnus olor*</i>	Höckerschwan*	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Stillgewässer)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Gebäude im BR vorhanden, keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, nur Nachweise außerhalb des Betrachtungsraums. Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum betroffen

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Auwälder, lichte, alt- und totholzreiche Eichenmischwälder)
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	-	G	ja	ja	nein	nein	nein, keine Nachweise innerhalb des Betrachtungsraums und keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum betroffen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit mosaikartig ausgeprägten Bestockungen und eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche und lichten/offenen Bereichen)
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Durchzügler, im UR keine Rastgebiete vorhanden (Teichgebiete)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	G	ja	ja	Ja, auf Ackerflächen	ja	Ja, da zahlreiche Nachweise auf Ackerflächen am Rand des GB und im BR; im Erlengehölz und am Friedrichsgrund im Grenzbereich des Bauvorhabens Revierverhalten. Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen.
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, geeignete Habitate im UR nicht vorhanden (reich gegliederte Agrarlandschaft, trockene Kuppen)
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	-	G*	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von Still- und Fließgewässern) im UR vorhanden
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, kein Nachweis der Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen

**Fachbeitrag Artenschutz**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Brutplätze sind im BR (Brutplätze an Felsen oder lichtem Altholz) ausgeschlossen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	G	ja	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, Brutplätze im UR (Art nutzt unbesetzte Nester anderer Arten) konnten nicht gefunden werden.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	G	ja	nein	ja	nein	Nein, keine geeigneten Bruthabitate (v.a. Gebäudebrüter in strukturreichen Landschaften) in BR vorhanden, allenfalls Nahrungsgast
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen selten, keine Vorkommen im Naturraum
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (höhlenreiche Waldbereiche, Gärten/Siedlungen mit hohem Nistkastenangebot)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen sehr selten, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Höhlenreiche Laub- und Mischwälder)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	G	ja	ja	Ja, Nachweise im BR	nein	Nein, zahlreiche Nachweise der Art als wahrscheinlicher Brutvogel im BR; ubiquitäre Art, keine Beeinträchtigung der Brutstrukturen

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Fulica atra*</i>	Blässhuhn*	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und Röhricht) im UR vorhanden
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (sich schnell erwärmende Böden mit spärlicher Vegetation <50% Bodendeckung)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ und keine geeigneten Habitats (Feuchtgebiete) im UR vorhanden sind
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle (Teichhuhn)	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (Gewässer, v. a. Stillgewässer mit Röhricht und Flachwasserbereichen) im UR vorhanden
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, kein Nachweis innerhalb des Betrachtungsraums. Keine Betroffenheit potenzieller Habitats im Untersuchungsraum
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, keine geeigneten Rasthabitats im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, Rasthabitats im UR nicht vorhanden (Gewässer)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitats vorhanden sind (reich strukturierte Altholzbestände mit geeigneten Bruthöhlen, Dickungen)

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Grus grus</i>	Kranich	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Feucht-, Teich- und Mooregebiete) im BR vorhanden
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur an größeren Flüssen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (ruhige Waldgebiete mit nahrungsreichen Gewässern) im UR vorhanden
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, Rasthabitate im UR nicht vorhanden (Teiche)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	U*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (gebüschreiche Laubgehölze mit 2 bis 4 m hoher Strauchschicht, Auwald)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Gebäude im BR vorhanden
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit ausgedehntem Röhricht) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	U*	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (lichte Kiefern-Heidewälder)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	G	ja	nein	ja	ja	Einstufung im Rahmen der faunistischen Erfassungen als möglicher Brutvogel im Untersuchungsraum
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (halboffene Landschaften wie

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Moorgebiete, Weideflächen, Zwergstrauchheiden, Gebiete mit reicher Verzahnung von Wäldern, Agrarflächen, Teichen, Stauweihern, Altwässern, Mooren, Wiesen, ...)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im UR vorhanden
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	-	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden, in Sachsen nur Vorkommen an Tagebaurestseen
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Brutvogel, keine geeigneten Habitate (große Seen und Teiche mit Inseln) im UR vorhanden
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR (große Gewässer halboffener Landschaften) vorhanden
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	S	ja	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Seen und Teiche mit Inseln) im BR vorhanden
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, keine Rasthabitate im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, als Brutvogel ausgestorben, kein geeignetes Rasthabitat im UR vorhanden (Feuchtwiesen, Niedermoore)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, im UR keine geeigneten Habitate (Bach- und Flussauen, Ufer von Teichen und Stauseen, versumpfte Wiesensenken) vorhanden
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Verlandungszonen von Standgewässern) im BR betroffen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2021/2022 gelangen
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (Fichten-Baumhölzer in Randlagen zu Moorkieferngehölzen bzw. anderen jüngeren Nadelbaumbestockungen; lichte Fichten-Althölzer)

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vor- kommen	Nachweis im Be- trachtungs- raum	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (offene, karge Standorte mit sandigen Böden)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Brutvogel, keine geeigneten Habitats (feuchte Laubwaldstandorte) im UR vorhanden
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im UR (Bodenbrüter im Bereich von Büschen im Randbereich von Gehölzen und verbuschten Ruderalgelände in Nähe größerer Gewässer) vorhanden
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (Röhrichte/Uferzonen mit Rohboden- und Schlammflächen) im UR vorkommen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitats im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitats (Gewässer)
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitats (Gewässer)
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitats im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (störungsarme Seen und naturnahe

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Fließgewässer mit Altholzbestand) im UR vorhanden
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im UR vorhanden
<i>Miliaria calandra</i>	GrauParammer	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise innerhalb des Betrachtungsraums
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	G	-	ja	Nein	nein	Nein, da keine Horste im BR vorhanden/nachgewiesen. Nutzung des UR als Jagdhabitat dennoch möglich. Zahlreiche Ausweichflächen in Umgebung vorhanden
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	G	ja	nein	Ja,	nein	Nein, zwar Horst etwa 400 m westlich des Geltungsbereiches, aber keine Beeinträchtigung des Horstes zu erwarten.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	G	ja	ja	Ja, Nachweise im BR	ja	Ja, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitate ((halb-)offene Landschaften mit Siedlungen mit Stallungen und Gewässernähe) im UR vorhanden sind; Revierverhalten als Indiz für Brut nördlich GB
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (schnell fließende Gewässer/Bäche mit auslaufenden Ufern und reichen vertikalen Uferstrukturen)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	V	G	ja	ja	nein	nein	Keine Erfassung der Art im Rahmen der faunistische Erfassungen
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine potentiellen Habitate (Nischenbrüter in Rindenspalten, Ast- und Stammabbrüchen in Laubholz in lichten

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Waldrändern, an Waldwegen und größeren Ufergehölzen) im BR vorhanden
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (Stillgewässer mit Unterwasservegetation) im BR vorhanden
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (Nadelwälder in unteren und mittleren Berglagen mit ausreichenden Vorkommen der Hasel) im UR vorhanden
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	n.b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen als Brutvogel ausgestorben, keine geeigneten Habitats (offene Feuchtgebiete) im BR vorhanden
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rastflächen im BR vorhanden (Schlickflächen)
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (offenes Gelände mit geringer Vegetationsdeckung, Steinhäufen, Steinschüttungen) im BR vorhanden
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (laubwaldreiche (halboffene) Wald- und Teichlandschaften, Flussauen) im BR vorhanden sind
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (Binnengewässer mit reichlich Pflanzenbewuchs)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (fischreiche Gewässer mit hohem Baumbestand)

**Fachbeitrag Artenschutz**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats vorhanden (dichte wasserführende Schilfgebiete)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (Nadel-/Nadel-Laubmischwald) im BR vorkommen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	G	ja	ja	Ja, Nachweis im BR	ja	Ja, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitats (u.a. Flurgehölze) im BR vorhanden sind; keine Nistmöglichkeit im GB
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats im UR (alte Fichten-/Kiefernbestände) vorhanden
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	G	ja	ja	Ja, Nachweis im BR	ja	Ja, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitats im UR vorhanden sind
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (Wälder aller Art mit Bestand an alten morschen Bäumen für Anlage der Bruthöhlen) im BR vorhanden
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da geeignete Habitats im BR nicht vorhanden (Siedlungsraum, Nadel-Laubbaum-Mischbestockungen, Erle: alles mit entsprechendem Höhlenangebot)
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	G	ja	ja	nein	Nein	Nein, keine geeigneten Habitats im BR vorhanden (bebaute Bereiche, dichte Sträucher)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, Nachweise im Nordwesten des Betrachtungsraums im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats im BR vorhanden (reich gegliedertes Offenland mit Kleinstrukturen und vielfältigen Säumen, mit hoher Kulturlandvielfalt, Feldwegen, Rainen, einzelnen Hecken, eingestreuten Brachen)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats im BR vorhanden (reich gegliederte Landschaften mit häufigem Wald-Offenland-Wechsel und hohem Grenzlinienanteil)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitats (große Gewässer mit geeignetem Baumbestand) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinswassertreter	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (Bodenbrüter halboffener Landschaften, in Splitterflächen, Flurgehölzen und Waldrändern) im UR vorhanden
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Rasthabitats im BR vorhanden (Schlammflächen von Stauseen und Teichen, überschwemmte kurzrasige Wiesen und Äcker)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	G	ja	ja	Ja, Nachweis im BR, westlich GB	ja	ja, Art Brutvogel im Siedlungs-(rand-)bereich, Artnachweis am Rand des Feldweges und nahe dem Siedlungsbereich nördlich des GB, Erfassung als wahrscheinlicher Brutvogel
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats (höhlenreiche (Alt-)Baumbestände im BR vorhanden

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	G	ja	ja	Nein	Nein	Nein, kein Nachweis innerhalb des Betrachtungsraums und keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum betroffen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (vertikal gegliederte Laub- und Mischwälder mit dichtem Kronenschluss)
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen sehr seltener Brutvogel, im BR keine geeigneten Habitate (strukturreiche Waldbestände mit Altholzbestand)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (lichte vergraste Jungforste, Standorte mit ausgeprägter Strauch-/Krautschicht)
<i>Pica pica</i>	Elster	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine Nachweise der Art im Rahmen der faunistischen Erfassung erfolgten
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine potentiellen Habitate im UR vorhanden (lichte Laubbaumbestände mit angrenzenden Extensiv-Offenland)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Laubbaum-Restwälder, Baumalleen) im UR vorhanden
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Gastvogel, keine geeigneten Rasthabitate (Teichgebiete) im UR
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Gastvogel
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR (Standgewässer) vorhanden
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Standgewässer)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (flache Stillgewässer) im UR vorhanden
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Rohrkolben) im BR vorhanden
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Röhricht, Flachwasserbereichen und angrenzenden sumpfigen Grünland) im UR vorhanden
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	G	ja	ja	nein	Nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (Nadelgehölze, unterholzreiche Misch- und Laubwälder und Feldgehölze) vorhanden
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Fichten-/Nadelgehölze) im BR vorhanden sind
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Verlandungszonen von Stillgewässern) im UR vorhanden
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate im UR vorhanden (Standgewässer)

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder, -forste) im BR vorhanden sind
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	G*	ja	ja	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder, -forste) im BR vorhanden sind
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von größeren Gewässern) im BR vorhanden
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im BR vorhanden
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate (+- feuchte Wiesen mit geringer Bewirtschaftungsintensität und Sitzwarten, Randzonen freier Moore) vorhanden
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (halboffene Landschaften mit Böschungen, Ruderalfluren, Brachen, u.Ä.)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (feuchte bis wassergesättigte Bereiche von Wäldern) im BR betroffen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Ortslagen, Randbereiche mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und samentragenden Stauden; Stadtrandlagen, ländliche Siedlungen) im BR vorhanden sind

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (höhlenreiche, nicht zu dichte Altholzbestände mit hohem Anteil grobborkiger Laubbäume) vorhanden sind; Nachweis im westlich des BR gelegenen Gehölzes. Nutzung des südlichen BR (Friedrichsgrund) als Nahrungshabitat möglich; durch Vorhaben keine Beeinträchtigung des Friedrichsgrundes, zudem zahlreiche Ausweichhabitate im Umgebung gegeben
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate im BR (Teichgebiete)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen als Brutvogel ausgestorben, keine geeigneten Habitate (Strandbrüter an Standgewässern und Küsten) im BR vorhanden
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, im BR keine Rasthabitate vorhanden (Teichgebiete)
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Inseln in großen Stand- und Fließgewässern) im <b>BR</b> vorhanden
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, keine Nachweise der Art im BR
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (lichte trockenwarme Wälder, Waldrandbereiche und Lichtungen) im BR betroffen

### Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023

Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (höhlenreichen Laubbäume)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, nur Nahrungsgast und Rastvogel. Keine Betroffenheit zu erwarten.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, kein Nachweis innerhalb des Betrachtungsraums.
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden (dichte Strukturen in einer bodennahen Schicht bis in 1,50m)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden (Brutvogel der offenen Landschaften mit Hecken und Laubholzgebüsch)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (offene Landschaft und Waldrand mit Grenzflächen kompakterer Büsche und horizontal geschlossene Dickichte)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	V	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Dornengebüsch von Feldhecken, verbuschten Ruderalbereichen, Saumbüsch an Waldrändern) im UR vorhanden
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Teiche aller Art)
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gefangenschaftsflüchtling
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR (Auen größerer Flüsse, Bergbaurestgewässer, Kiesgruben)

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023



Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine pot. Habitate vorhanden (reich gegliederte Heide-/Moorgebiete, Wald-/Baumgrenzen mit vielgestaltiger Zwergstrauchvegetation)
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, und keine geeigneten Habitate im UR vorhanden
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate /Standgewässern, Schlickflächen)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Brut auf trockenen Untergründen in der Nähe von Mooren und Sümpfen und in alten Nadelwäldern)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Moor- und Sumpf-bereiche in Wäldern) im UR vorhanden
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Nasswiesen, Teichgebiete und Tagebaurestlöcher) im UR vorhanden
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, keine Nachweise der Art im Rahmen der faunistischen Erfassungen; keine geeigneten Habitate (mehrschichtige Bestockungen feuchter Standorte mit strukturreicher Strauch- und Krautschicht, Steilhänge, Schluchten, Bach-

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1“  
Fassung vom 22.03.2023



Wiss. Name	Dt. Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								/Flussufer, Erlenbrüche) im BR vorhanden
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	G	ja	ja	ja, Nachweise im GB	ja	Ja, Nachweis der Art im Erlen-Feldgehölz, weitere Nachweise außerhalb BR; Erfassung der Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen als Brutvogel. Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben nicht auszuschließen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	G	ja	ja	Nein	Nein	Nein, kein Nachweis der Art im Betrachtungsraum. Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum betroffen.
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	G	ja	nein	Ja	Nein	Nein, nur Durchzügler und Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Brutvogel am Fichtelberg, im UR keine geeigneten Habitate vorhanden (lichte Nadelwälder und Geröllhänge)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate ((Nadel-)Wald) im BR vorhanden sind
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, geeignete Habitate im BR nicht vorhanden (höherer Feldgehölzanteil, Requisitenreichtum, waldarme, strukturreiche Landschaften)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Heidegebiete mit mageren Böden und spärlicher Vegetation) im BR vorhanden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Nasswiesen und –weiden mit vegetationslosen Bereichen) im BR vorhanden